

Geldspielgesetz des Kantons Graubünden

Chur, den 7. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft zum Erlass eines Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden (KGS; BR 935.500).

Das Wichtigste in Kürze

Das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden soll neu die Zulässigkeit, die Durchführung sowie die Aufsicht von Geldspielen, die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und die Besteuerung der Spielbanken regeln, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt. Den entsprechenden Regelungsspielraum hat der Bund mit dem neuen Geldspielrecht erheblich eingeschränkt.

Primär hat der Kanton Graubünden noch zu entscheiden, ob am bestehenden Geschicklichkeitsspielautomatenverbot in Form des Verbots von Geschicklichkeitsgrossspielen festgehalten werden soll und ob kleine Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken verboten bleiben sollen. Die Regierung erachtet dies mit Blick auf die mit solchen Geldspielen verbundenen Gefahren für die psychische Gesundheit für angezeigt. Im Übrigen erscheinen ihr die bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen für Kleinspiele als ausreichend, weshalb sie keine darüber hinausgehenden Regulierungen vorschlägt.

Aufgenommen werden im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden ferner die Regelungen, die erforderlich sind, um die Massnahmen zur Bekämpfung der Spielsucht im bisherigen Umfang fortführen zu können. Schliesslich regelt das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden die Besteuerung der Erträge aus den Spielbanken.

Mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden werden das Gesetz über das Lotteriewesen und das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe aufgehoben.

1. Ausgangslage

1.1 Innerkantonales Geldspielrecht

Im Kanton Graubünden ist das innerkantonale Geldspielrecht derzeit auf Gesetzebene im Gesetz über das Lotteriewesen sowie im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe und in den Artikel 6 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 16. Juni 2014 (Sportförderungsgesetz; BR 470.000) sowie Artikel 38 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz; BR 710.100) geregelt.

Das Gesetz über das Lotteriewesen (BR 935.450) trat am 22. August 2006 zusammen mit dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW; BR 935.470) in Kraft. Es regelt die Aufsicht sowie die Bewilligung von Lotterien, soweit diese Aufgabe nicht von der Comlot wahrgenommen wird. Gemäss Artikel 2 des Gesetzes über das Lotteriewesen sind Lotterien und gewerbsmässige Wetten grundsätzlich verboten (Abs. 1). Vom Verbot ausgenommen sind Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, Unterhaltungslotterien, der gewerbsmässige Prämienschhandel und die gewerbsmässigen Wetten am Totalisator (Abs. 2). Alle diese Geldspiele sind bewilligungspflichtig, wobei für jede Spielart spezifische Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen sind (vgl. Art. 5–18 des Gesetzes über das Lotteriewesen). Schliesslich sieht das Gesetz über das Lotteriewesen eine Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung (Art. 22 des Gesetzes über das Lotteriewesen) vor und normiert verschiedene Strafbestimmungen sowie Verwaltungssanktionen zur Durchsetzung der kantonalen Regulationsvorgaben im Bereich des Lotteriewesens. Letztmals revidiert wurde das Gesetz über das Lotteriewesen im Zuge der Anschlussgesetzgebung zur Umsetzung der Gebietsreform, mit welcher der Grosse Rat die bis dahin bei den Kreisen liegende Zuständigkeit zur Bewilligung und Aufsicht von Unterhaltungslotterien den Gemeinden übertragen hat (vgl. Botschaft Heft Nr. 10/2013–2014, S. 757 ff., 762, 785 f., 835 f.; Protokoll des Grossen Rats 4/2013/2014, S. 583 ff., 608).

Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe (BR 935.600) unterscheidet sich insofern vom Gesetz über das Lotteriewesen, als darin die Zulassung von Spielautomaten und Spielbetrieben sowie die Erhebung von Abgaben auf Spielautomaten und von Spielbanken geregelt wird (Art. 1 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). Das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe trat gemeinsam mit dem Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom

18. Dezember 1998 (Spielbankengesetz, SBG) per 1. April 2000 in Kraft. Das Spielbankengesetz erlaubte das Aufstellen und den Betrieb von Glücksspielautomaten nur mehr in konzessionierten Kasinos (Art. 4 SBG). Hingegen konnten die Kantone Geschicklichkeitsspielautomaten, bei denen das Spielergebnis nicht primär vom Zufall, sondern der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, in Restaurants und Spielsalons gestatten. Der Kanton Graubünden hat diese Form von Geldspielautomaten im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe grundsätzlich untersagt (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). Ausgenommen von diesem Verbot wurden Kursäle, die im Besitz einer Konzession B sind oder welche die Regierung als Kursaal bewilligt hat, sowie Grand Casinos. In diesen Betrieben kann die Regierung das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten unter Erhebung einer Abgabe (Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe) bewilligen (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). Im Weiteren unterstellt das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe das Aufstellen und den Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten einer Bewilligungspflicht (Art. 6 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe) und ermächtigt die Gemeinden, für die Eröffnung und den Betrieb von Spiellokalen mit Unterhaltungsspielautomaten eine Bewilligungspflicht vorzusehen (Art. 7 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). In den Artikeln 8–10 regelt das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe sodann die Spielbankenabgabe. Schliesslich wird die Widerhandlung gegen das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe unter Busse gestellt und es werden Verwaltungssanktionen vorgesehen (Art. 11 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe).

Artikel 6 Sportförderungsgesetz und Artikel 38 FHG bestimmen, wer für die Verteilung des Reingewinnanteils, den Swisslos dem Kanton Graubünden ausrichtet, zuständig ist und nach welchen Kriterien diese Finanzmittel zu verteilen sind.

1.2 Revisionsbedarf

Das neue eidgenössische Geldspielrecht beschränkt die innerkantonale Regelungsbefugnis im Bereich der Zulässigkeit, Aufsicht und Durchführung von Geldspielen merklich (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.1 und 1.2.4). Die Kantone bleiben zwar weiterhin zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere). Neu hat der Bund deren Zulässigkeit, Organisation und Durchführung in-

dessen im eidgenössischen Geldspielgesetz und der Geldspielverordnung detailliert geregelt. Aufgrund dieser bundesrechtlichen Bestimmungen sind die Regelungen zum gewerbsmässigen Prämienhandel (Art. 16 des Gesetzes über das Lotteriewesen) sowie zu den gewerbsmässigen Wetten (Art. 17 und Art. 18 des Gesetzes über das Lotteriewesen) aufzuheben, da grundsätzlich nur mehr Kleinlotterien und lokale Sportwetten zugelassen sind, deren Reingewinne gemeinnützigen Zwecken zufließen (Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 [BGS; SR 935.51] und Art. 129 Abs. 1 BGS). Der Grossteil der übrigen Regelungen betreffend die Zulässigkeit, Durchführung und Organisation von Kleinspielen wird mit der bundesrechtlichen Neuordnung des Geldspielrechts obsolet, weil die darin enthaltenen Voraussetzungen fortan grundsätzlich im eidgenössischen Geldspielgesetz sowie der Geldspielverordnung enthalten sind. Soweit sich zusätzliche kantonale Ausführungsbestimmungen als erforderlich erweisen, können diese auf Verordnungsebene normiert werden. Infolge des neuen eidgenössischen Geldspielrechts ist folglich mehr als die Hälfte der Bestimmungen des Gesetzes über das Lotteriewesen anzupassen.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe. Dieses ist von den neuen bundesrechtlichen Regelungen insofern unmittelbar betroffen, als danach am Geschicklichkeitsspielautomatenverbot in der bestehenden Form nicht mehr festgehalten werden kann. Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Litera c BGS können die Kantone in rechtsetzender Form nur mehr die Durchführung aller Geschicklichkeitsgrossspiele verbieten. Will der Kanton Graubünden Geschicklichkeitsspielautomaten weiterhin untersagen, muss er folglich auch die Durchführung von interkantonalen und online durchgeführten Geschicklichkeitsgrossspielen untersagen. Allein das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten kann nicht mehr verboten werden (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.1). Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die Bewilligungspflicht für Unterhaltungsspielautomaten aufrechterhalten werden soll (Art. 6 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe) und ob den Gemeinden weiterhin zu ermöglichen ist, für Spiellokale eine Bewilligungspflicht vorzusehen (Art. 7 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe). Aufgrund der neuen geldspielrechtlichen Bestimmungen sind somit die zentralen Bestimmungen des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe einer Überprüfung zu unterziehen.

Sodann hat der Kanton Graubünden zu entscheiden, ob er die mit dem neuen eidgenössischen Geldspielgesetz geschaffene Möglichkeit nutzen und kleine Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken zulassen will (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden

zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.1). Schliesslich verpflichtet das Geldspielgesetz die Kantone neu, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen. Weiter müssen die Kantone Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anbieten (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.3). Die hier von den Kantonen geforderten Massnahmen werden bereits heute umgesetzt und weitgehend über die in der IVLW vorgesehene Spielsuchtabgabe finanziert. Im Hinblick auf die neuen bundesrechtlichen Vorgaben erscheint es indessen angezeigt, die entsprechenden Regelungen auf Gesetzesstufe zu verankern.

In den Regelungen zur Mittelverwendung hat der Bund die in der IVLW enthaltenen Bestimmungen inhaltlich übernommen und nur punktuell darüber hinausgehende Bestimmungen erlassen (vgl. Art. 125 ff. BGS, BBl 2015 8493 ff., vgl. dazu auch Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen unter Ziff. 1.2.3). Daraus ergibt sich in Bezug auf Artikel 6 Sportförderungsgesetz und Artikel 38 FHG kein Änderungsbedarf. Demgegenüber bedingt die Neuerung, wonach Spielgewinne aus Lotterien und Gewinne aus Online-Spielbankenspielen bis zu 1 Million Franken nicht (mehr) besteuert werden, eine Anpassung des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Vorbemerkungen, Ziff. 1.2.3).

1.3 Erlass eines neuen Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden

Nach dem vorangehend Ausgeführten müssen infolge des neuen eidgenössischen Geldspielrechts sowohl das Gesetz über das Lotteriewesen als auch das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe einer Totalrevision unterzogen werden. Die Regierung schlägt stattdessen vor, die fraglichen Gesetze aufzuheben und in ein neu zu schaffendes Geldspielgesetz des Kantons Graubünden zu überführen. Dadurch wird das innerkantonale Geldspielrecht im Bereich der Zulässigkeit, Aufsicht und Durchführung von Geldspielen, der kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und der Besteuerung der Spielbanken neu in einem Gesetz zusammengefasst. Hierdurch soll die historisch gewachsene Struktur verbessert und die Terminologie vereinheitlicht werden, mit dem Ziel, die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Nicht geregelt werden soll im neuen Geldspielgesetz des Kantons Graubünden der Bereich der Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen.

Die diesbezüglichen Regelungen finden sich derzeit zum einen in Artikel 6 Sportförderungsgesetz sowie den Artikeln 6-19 Sportförderungsverordnung, zum anderen in Artikel 38 FHG sowie dem Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie (Landes-Lotteriereglement). Diese Regelungsarchitektur ist historisch gewachsen und bei den zumeist fachkundigen Rechtsanwendern gut verankert. In der Vergangenheit hat sie kaum zu Schwierigkeiten geführt. Mit Blick auf die Rechtsanwendung erscheint es daher nicht vordringlich, Artikel 6 Sportförderungsgesetz sowie Artikel 38 FHG im neu zu schaffenden Geldspielgesetz des Kantons Graubünden zu verankern. Weil die fraglichen Regelungen den neuen bundesrechtlichen Anforderungen genügen und sich damit nicht als revisionsbedürftig erweisen, soll deshalb darauf verzichtet werden, sie in das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden aufzunehmen. Sollten sie dereinst inhaltlich überarbeitet werden müssen, wird zu prüfen sein, ob sie im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden zu verankern sind, womit sämtliche das Geldspielrecht betreffende, innerkantonale Regelungen im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden normiert wären.

2. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 26. März 2019 gab die Regierung den Entwurf eines Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden zur Vernehmlassung frei. Die Vernehmlassung dauerte vom 1. April bis zum 30. Juni 2019. Es gingen lediglich 18 Stellungnahmen ein. Inhaltlich äusserten sich vier Gemeinden, fünf Parteien, das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden (EKUD), die Comlot, die Swisslos sowie der Schweizerische Pokerverband (SPOV) zur Vorlage.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden teilen die Auffassung der Regierung, wonach die gesetzlichen Bestimmungen zum Geldspielrecht infolge der Schaffung des neuen eidgenössischen Geldspielrechts zu revidieren sind. Sie befürworten überdies einhellig, diese Revision zum Anlass zu nehmen, das Gesetz über das Lotteriewesen und das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe in einem Gesetz zusammenzufassen, während die Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen andernorts geregelt bleiben soll. Unbestritten blieb sodann die vorgeschlagene bewilligungsfreie Zulassung von Unterhaltungslotterien und Unterhaltungsspielautomaten. Dagegen sprechen sich nahezu alle Vernehmlassungsteilnehmenden gegen die Aufrechterhaltung des bisherigen Geldspielautomatenverbots in Form eines Verbots von Geschicklichkeitsgrossspielen aus. Ebenfalls auf Ablehnung stiess das von der Regierung vorgeschlagene Verbot von kleinen Pokerturnieren.

2.1 Berücksichtigte Anliegen

Neue Formulierung von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14

Die BDP, die Comlot und die Swisslos weisen darauf hin, dass der Artikel 5 Absatz 1 und der Artikel 14 irreführend formuliert seien. Insbesondere sei auf den Begriff der «gewerbsmässigen Veranstalterin» bzw. des «gewerbsmässigen Veranstalters» zu verzichten, da Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien die von ihnen erzielten Reingewinne zu gemeinnützigen Zwecken verwenden müssten und damit nicht gewerbsmässig handeln dürften.

Die Artikel 5 und 14 befassen sich mit den Kleinlotterien im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 BGS. Für diese besondere Form von Kleinlotterien gelten die Artikel 32, Artikel 33, Artikel 34 Absätze 3–7 sowie die Artikel 37–40 BGS nicht (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BGS). Hingegen ist Artikel 129 Absatz 1 BGS auch auf diese Kleinlotterien anwendbar. Laut der fraglichen Bestimmung dürfen nur Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Reingewinne aus diesen Spielen selber behalten (BBl 2015 8496). Alle anderen Veranstalterinnen und Veranstalter haben diese für einen gemeinnützigen Zweck einzusetzen.

Sinn und Zweck von Artikel 129 Absatz 1 BGS kann umgangen werden, indem die Organisation oder Durchführung von Kleinlotterien im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 BGS an einen Dritten ausgelagert wird, der keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt. Dieselbe Gefahr besteht, wenn sich Personen, die sich beruflich mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen beschäftigen, an der Organisation oder Durchführung von solchen Kleinlotterien beteiligen. Im einen wie im anderen Fall ist zu befürchten, dass die fraglichen Kleinlotterien primär der persönlichen Geldbeschaffung dienen. Um dem entgegenzuwirken, hat die Regierung im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, dass Personen, die gewerbsmässig Geldspiele organisieren oder leiten, keine Unterhaltungslotterien durchführen dürfen (Art. 5 Abs. 1 Vernehmlassungsentwurf). Diese Regelung, die auf den Begriff der «Gewerbsmässigkeit» zurückgreift, hat sich als irreführend erwiesen. Die Regierung schlägt daher eine Neuformulierung von Artikel 5 Absatz 1 vor, die sich stärker an Artikel 33 Absatz 2 BGS orientiert und auf den Begriff der «Gewerbsmässigkeit» verzichtet. Infolge dieser Neufassung sind auch die geldspielrechtlichen Übertretungstatbestände, welche die Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 mit Strafe bedrohen (Art. 14 Abs. 1 und 2), anzupassen (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 4 zu Art. 5 und Art. 14). Dem Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden wird somit entsprochen.

Anpassung der geldspielrechtlichen Übertretungstatbestände

Die CVP bringt vor, gemäss den vorgeschlagenen Straftatbeständen würde für Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien derselbe Strafrahmen gelten wie für Personen, die sich «gewerbsmässig» mit der Durchführung oder Organisation von Geldspielen befassen würden. Dies sei nicht sachgerecht, weil der Unrechtsgehalt dieser beiden Handlungen nicht derselbe sei.

Bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Unterhaltungslotterien handelt es sich in der Regel um Vereine, die alle paar Jahre einen «Lottoabend» durchführen oder eine «Tombola» veranstalten, um mit den hierdurch erzielten Reingewinnen ihre Vereinskasse aufzubessern. Diese Vereine befassen sich nur am Rande mit dem Geldspielrecht und verfügen in diesem Bereich über keine vertieften Rechtskenntnisse. Anders verhält es sich im Fall von natürlichen und juristischen Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen. Diese beschäftigen sich beruflich mit dem Geldspielerrecht. Daher dürften sie die massgeblichen geldspielrechtlichen Regelungen in der Regel kennen. Zumindest aber wissen sie, dass in diesem Bereich zahlreiche staatliche Regelungen existieren, um den von Geldspielen ausgehenden Gefahren zu begegnen. Verstossen solch fachkundige Personen gegen das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden, ist der Unrechtsgehalt ihrer Handlung deshalb in der Regel grösser als jener von Veranstalterinnen und Veranstaltern von Unterhaltungslotterien, die über keine oder nur geringe Kenntnisse des Geldspielrechts verfügen.

Dieser unterschiedlichen Ausgangslage kann innerhalb des ordentlichen Strafrahmens Rechnung getragen werden, indem sich die gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern ausgesprochenen Bussen im unteren Bereich des Strafrahmens bewegen, während fachkundigen Personen Bussen im mittleren bis oberen Bereich des Strafrahmens auferlegt werden. Diesem Unterschied im Kenntnisstand kann aber auch bei der Ausgestaltung des Strafrahmens Rechnung getragen werden. Dieser Regelungsansatz soll gewählt werden, zumal hierdurch die Adressaten der Strafnormen sowie die tatbestandsmässigen Handlungen präziser umschrieben werden können. Das Anliegen der CVP soll folglich berücksichtigt werden.

2.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Festhalten am Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich gegen ein Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten aus. Bei der Würdigung der entsprechenden Stellungnahmen ist zu beachten, dass ein Teil der Vernehm-

lassungsteilnehmenden vom Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten direkt betroffen ist. Dies gilt insbesondere für die Swisslos, die Online-Geschicklichkeitsgrossspiele anbieten möchte, und die gemeinnützigen Vereine sowie Institutionen, die von einem höheren Reingewinnanteil der Swisslos profitieren würden und für deren Interessen sich das EKUD einsetzt. Die entsprechenden finanziellen Überlegungen, die gegen ein Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen angeführt werden, sind nachvollziehbar.

Nach Auffassung der Regierung berücksichtigen sie aber die Gefahr, die mit der Zulassung von Geschicklichkeitsgrossspielen verbunden ist, zu wenig. Seit dem 1. April 2000 dürfen Glücksspielautoamten von Bundesrechts wegen nur mehr in konzessionierten Casinos betrieben werden (Art. 4 SBG). Dagegen sind Geschicklichkeitsspielautomaten, bei denen das Spielergebnis nicht vom Zufall, sondern primär von der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt, in Restaurants und Spielsalons gestattet, wenn das kantonale Recht sie zulässt. Der Kanton Graubünden hat entschieden, das Aufstellen und Betreiben dieser Form von Geldspielautomaten im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe grundsätzlich zu untersagen (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.1). Derzeit dürfen im Kanton Graubünden daher in Restaurants und Spielsalons keine Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden. Die Regierung hat dem ehemaligen Casino Arosa im Jahr 2005 (RB vom 17. Oktober 2005 [Prot. Nr. 1263]) gestattet, Geschicklichkeitsautomaten zu betreiben. Vor Ablauf der Bewilligung hat das Casino Arosa den Betrieb der Geschicklichkeitsautomaten eingestellt. Für die meisten Spielerinnen und Spieler ist ein Geschicklichkeitsspielautomat zu wenig interessant. Werden Spielautomaten ausserhalb von konzessionierten Spielbanken wieder zugelassen, ist daher zu befürchten, dass ein Teil der Geräte verbotenerweise als Glücksspielautomaten betrieben wird. Dies entspricht der Erfahrung, die das Amt für Migration und Zivilrecht gemacht hat, als der Bund per 1. April 2000 den Betrieb von Glücksspielautomaten ausserhalb von konzessionierten Spielbanken verboten hat. Entgegen den Vernehmlassungsteilnehmenden schätzt es deshalb die Gefahr, dass nach der Aufhebung des Geschicklichkeitsspielautomatenverbots in den Bündner Restaurants und Spiellokalen verbotenerweise wieder Glücksspielautomaten betrieben werden, nicht nur als vage Möglichkeit, sondern als eine reelle Gefahr ein.

Dafür spricht auch die Tatsache, dass sich die Durchsetzung der regulatorischen Vorgaben im Geldspielrecht auch in anderen Bereichen als schwierig erwiesen hat. So haben in der Vergangenheit z.B. professionelle Veranstalterinnen und Veranstalter das Verbot von Barauszahlungen an Lotterianlässen systematisch verletzt, ohne dass dies verhindert werden konnte. Die jeweils eingereichten Strafanzeigen führten zu keiner Verurteilung, da der rechtsgenügende Nachweis der Barauszahlungen im Einzelfall nicht erbracht

werden konnte. Gegenüber dem Amt für Migration und Zivilrecht hat ein Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten bereits signalisiert, zu beabsichtigen, Glücksspielautomaten in Bündner Restaurants und Spiellokalen aufzustellen und Bussen in Kauf zu nehmen, falls der Kanton Graubünden Geschicklichkeitsgrossspiele zulassen werde. Der Betrieb von Glücksspielautomaten in Bündner Restaurants und Spiellokalen würde für den Kanton Graubünden einen erheblichen Rückschritt bedeuten. Dieses Verbot, das der Kanton Graubünden im Nachgang an das eidgenössische Glücksspielautomatenverbot eingeführt hat, bildet einen wichtigen Pfeiler der kantonalen Geldspielpolitik, an dem festgehalten werden soll.

Dass dies bedeutet, dass hierfür auch interkantonale und online angebotene Geschicklichkeitsgrossspiele verboten werden müssen, ist zu bedauern. Nach Auffassung der Regierung ist dieses Ergebnis jedoch nicht durch die Automatenzulassung, sondern durch eine Revision des eidgenössischen Geldspielgesetzes zu korrigieren. Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Regierung für ein Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen aus (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 3.1).

Festhalten am Verbot von kleinen Pokerturnieren

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt das Verbot von kleinen Pokerturnieren ab. Diese Auffassung wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Regierung von der Annahme auszugehen scheine, dass heute keine Pokerspiele stattfinden würden. Diese Auffassung sei unzutreffend. Es sei notorisch, dass bereits heute zahlreiche, illegale Pokerturniere ausserhalb von Kasinos durchgeführt würden. Die Nachfrage nach Pokerturnieren sei hoch, was sich in der Form einer Sonderregelung für kleine Pokerturniere auch im eidgenössischen Gesetzgebungsprozess niedergeschlagen habe. Ein generelles Verbot von kleinen Pokerturnieren sei aus regulatorischer Sicht unerwünscht. Der prohibitive Ansatz werde auch in diesem Bereich zur Konsequenz haben, dass die gesamte Nachfrage auf dem Schwarzmarkt befriedigt werde. Das hiermit verbundene Gefahrenpotential sei grösser als das eines staatlich kontrollierten Angebots. Einen zu hohen Kontrollaufwand als Verbotsbegründung anzuführen, leuchte nicht ein. Stichproben würden angesichts des nicht allzu hohen Schadenspotenzials und der gegebenen Öffentlichkeit genügen.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass ein Verbot von kleinen Pokerturnieren nicht zur Folge hat, dass im Kanton Graubünden keine Pokerturniere durchgeführt werden dürfen. Zum einen dürfen das Casino Davos und das Casino St. Moritz als konzessionierte Spielbanken solche Geldspiele weiterhin anbieten. Zum anderen werden nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden Pokerturniere im privaten Kreis statthaft sein (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter

Ziff. 3.2). Dadurch wird ein beträchtlicher Teil der heute illegal durchgeführten Pokerspiele legalisiert werden.

Mit Blick auf das Suchtpotential, das Pokerspielen innewohnt, lehnt die Regierung eine weitergehende Zulassung derartiger Geldspiele ab. Der Bund hat versucht, die Rahmenbedingungen für kleine Pokerturniere so festzulegen, dass diese für die Spielerinnen und Spieler ungefährlich sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass andere Formen von Pokerspielen ein beträchtliches Suchtpotential aufweisen. Missachten Veranstalterinnen kleiner Pokerturniere die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (Art. 36 BGS i.V.m. Art. 39 der Verordnung des Bundesrats über Geldspiele vom 7. November 2018 [Geldspielverordnung, VGS; SR 935.11]), so nimmt das Gefahrenpotential von Pokerspielen zu. Erlaubt der Kanton Graubünden die Durchführung von kleinen Pokerspielen, hat er deshalb dafür zu sorgen, dass die Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren die bundesrechtlichen Vorgaben respektieren.

Ob die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, prüft die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde zunächst im Bewilligungsverfahren. Letztlich muss aber vor Ort und mutmasslich unter Einsatz verdeckter Ermittler kontrolliert werden, ob Pokerturniere die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen einhalten. Hierfür müsste die Kantonspolizei beigezogen werden, die derartige Kontrollgänge im Rahmen ihrer aktuellen Tätigkeit nicht vornimmt und sich das erforderliche Fachwissen aufbauen müsste. Ein Verbot von kleinen Pokerturnieren ist im Vergleich dazu leichter zu kontrollieren, weil hier nur geprüft werden muss, ob Pokerturniere ausserhalb von konzessionierten Spielbanken sowie ausserhalb eines privaten Kreises durchgeführt werden. Über derartige Vorkommnisse wird die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde oder die Kantonspolizei voraussichtlich früher oder später informiert werden, was es ihr ermöglicht, einzuschreiten und derartige Pokerspiele zu unterbinden. Aus diesen Überlegungen erscheint es der Regierung angezeigt, kleine Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken zu untersagen. Sie ist davon überzeugt, dass die vorgesehene Zulassung von kleinen Pokerspielen im privaten Kreis in Kombination mit der bereits bestehenden Möglichkeit, Pokerturniere in konzessionierten Spielbanken durchzuführen, genügt, um dieser Spielleidenschaft im Kanton Graubünden hinreichend frönen zu können (vgl. dazu auch die nachstehenden Ausführungen unter Ziff. 3.2).

Neue Bezeichnung der Unterhaltungslotterien

Die Comlot regt an, den Begriff der «Unterhaltungslotterien» durch jenen der «Tombolas» oder durch «Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden», zu ersetzen.

Artikel 41 Absatz 2 BGS umschreibt die hier infrage stehenden Klein-

spiele als Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist. Diese Legaldefinition in Artikel 5 und Artikel 14 aufzunehmen, würde den Gesetzestext ohne Erkenntnisgewinn übermässig belasten. Deshalb hat sich die Regierung im Vernehmlassungsentwurf dafür ausgesprochen, diesbezüglich von «Unterhaltungslotterien» zu sprechen und in den Erläuterungen darzulegen, dass hiermit Kleinlotterien im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 BGS gemeint sind.

Die Comlot erachtet dieses Vorgehen nicht als geglückt, weil dadurch ein neuer Begriff ins Geldspielrecht eingeführt werde. Diese Kritik erweist sich nicht als zutreffend. Das Gesetz über das Lotteriewesen verwendet den Begriff der Unterhaltungslotterien bereits jetzt für «Tombolas» und «Lottos», die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden (vgl. Abschnittstitel 3. Unterhaltungslotterien und Art. 11 des Gesetzes über das Lotteriewesen). Der fragliche Begriff findet folglich nicht durch das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden Eingang in das kantonale Geldspielrecht, sondern wird hier bereits seit dem 22. August 2006 verwendet. Er erfährt mit der vorliegenden Revision freilich insofern eine Änderung, als darunter nur mehr Kleinlotterien fallen, welche die in Artikel 41 Absatz 2 BGS und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen normierten Kriterien erfüllen. Der Kernbereich der mit dem Begriff der «Unterhaltungslotterien» bezeichneten Kleinlotterien bleibt indessen unverändert. Unter diesen Umständen erscheint es der Regierung gerechtfertigt, am etablierten Begriff der «Unterhaltungslotterien» festzuhalten.

Festschreibung des Steuersatzes im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden

Seitens einer Gemeinde wird vorgebracht, es sei fraglich, ob Artikel 11 hinreichend klar formuliert sei, da darin der massgebliche Steuersatz nicht festgelegt werde.

Bereits im geltenden Recht wird der für Spielbanken geltende Steuersatz sowie die Steuerpflicht mittels eines dynamischen Verweises auf das Bundesrecht festgelegt (Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über Spielautomaten und Spielbetriebe). Die Regierung hat sich in der Vernehmlassungsvorlage entschieden, diesen Regelungsansatz beizubehalten. Der massgebliche Steuersatz muss somit durch die Konsultation der Artikel 120 ff. BGS und der hierzu ergangenen Praxis bestimmt werden. Über diesen Verweis ist er jedoch hinreichend bestimmt. Dieser Regelungsansatz bietet den Vorteil, dass Artikel 11 nicht angepasst werden muss, wenn der Bund zukünftig die Artikel 120 ff. BGS revidieren oder seine diesbezügliche Praxis ändern

sollte. In diesem Fall kann der Kanton Graubünden auf der Grundlage von Artikel 11 nach wie vor den nach Bundesrecht maximal zulässigen Steuersatz erheben. Die Schwierigkeiten, die sich daraus bei der Ermittlung des massgeblichen Steuersatzes ergeben, fallen nicht nennenswert ins Gewicht, weil nur die im Kanton Graubünden betriebenen Kasinos mit einer B-Bewilligung in den Geltungsbereich von Artikel 11 fallen. Die Betreiberinnen und Betreiber dieser Kasinos sind fachkundig und ohne Weiteres in der Lage, den massgeblichen Steuersatz zu ermitteln. Die Regierung erachtet es daher für gerechtfertigt, die Steuerpflicht und die Bemessung des Steuersatzes weiterhin nicht eigenständig, sondern über einen dynamischen Verweis auf das eidgenössische Geldspielrecht zu regeln.

3. Grundzüge der Vorlage

3.1 Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen

Seit dem 1. April 2000 dürfen Glücksspielautomaten von Bundesrechts wegen nur mehr in konzessionierten Kasinos betrieben werden (Art. 4 SBG). In Restaurants und Spielsalons ist das Aufstellen solcher Geldspielautomaten untersagt. Hingegen sind Geschicklichkeitsspielautomaten, bei denen das Spielergebnis nicht vom Zufall, sondern primär von der Geschicklichkeit der Spielenden abhängt, in Restaurants und Spielsalons gestattet, wenn das kantonale Recht sie zulässt.

Der Kanton Graubünden hat diese Form von Geldspielautomaten im Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe grundsätzlich untersagt (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.1). Derzeit dürfen im Kanton Graubünden daher grundsätzlich keine Geschicklichkeitsspielautomaten betrieben werden; dies gilt insbesondere in Restaurants und Spielsalons. Vor der Einführung dieses Verbots hatte das Amt für Migration und Zivilrecht als zuständige kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde enorme Probleme, den Betrieb von Glücksspielautomaten ausserhalb von konzessionierten Spielbanken zu verhindern. Diese Vollzugsprobleme waren ausschlaggebend dafür, das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten (mit Ausnahme der Bewilligung für das ehemalige Casino Arosa) zu untersagen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 2.2). Innerhalb des Kantons Graubünden gibt es im Übrigen keine Einzelfirmen und Gesellschaften, deren Tätigkeit mit der Herstellung, Vertrieb oder Betrieb von Spielautomaten im Zusammenhang steht.

Im Rahmen der Umsetzung der neuen geldspielrechtlichen Vorgaben des Bundes muss der Kanton Graubünden entscheiden, ob am Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten festgehalten werden soll. Diese Frage lässt

sich allerdings nicht allein für die Geschicklichkeitsspielautomaten beantworten, weil die Kantone gemäss Artikel 28 Litera c BGS nur mehr die Durchführung aller Geschicklichkeitsgrossspiele verbieten können. Will der Kanton Graubünden Geschicklichkeitsspielautomaten weiterhin untersagen, hat er also auch interkantonal und online durchgeführte Geschicklichkeitsspiele zu verbieten.

Eine von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) zum Thema Glücksspiel in Auftrag gegebene Studie kommt zum Schluss, dass 2.9 % der Schweizer Bevölkerung ein moderat riskantes, 0.70 % ein problematisches und 0.5 % ein pathologisches Spielverhalten aufweisen (Glücksspiel: Verhalten und Problematik in der Schweiz, Schlussbericht, August 2014, S. 6). Die Folgen eines solchen Spielverhaltens sind meist ein erdrückender Schuldenberg, Sorgen zu Hause und Probleme am Arbeitsplatz. Als spezifisch suchtfördernde Charakteristiken fallen bei Geldspielautomaten die hohe Geschwindigkeit des Spiels, die Fast-Gewinne, die Gewinnverteilung sowie die Auszahlungsquoten ins Gewicht. Diese Merkmale sind bei Geschicklichkeitsspielautomaten nicht derart ausgeprägt vorhanden wie bei Glücksspielautomaten. Denn im Unterschied zu den Glücksspielautomaten gewinnt bei Geschicklichkeitsspielautomaten der geschickte Spieler mehr als der ungeschickte. Ausserdem beträgt die durchschnittliche Spieldauer 30 bis 80 Sekunden und der Spieleinsatz sowie der Spielgewinn sind betragslich limitiert. Schliesslich müssen 50 % der Spielenden einen Gewinn erhalten, wenn sie den Geschicklichkeitsanteil erfolgreich bewältigt haben. Diese Merkmale müssen Geschicklichkeitsspielautomaten nach der derzeitigen Praxis grundsätzlich aufweisen, ansonsten sie als Glücksspielautomaten qualifiziert werden (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 2A.494/2001 vom 27. Februar 2002 E. 5.2 und 6). Solchermassen ausgestaltete Spielautomaten weisen ein geringeres Suchtpotential auf als Glücksspielautomaten. Zu bedenken ist allerdings, dass diese Spielautomaten im Unterschied zu den Glücksspielautomaten nicht nur in konzessionierten Kasinos, sondern in beliebigen Lokalitäten betrieben werden dürfen. Sie sind damit auch für Jugendliche und Kinder leicht zugänglich. Folglich werden mit der Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten auch besonders vulnerable Personen der – wenn auch nicht ausserordentlich hohen – Suchtgefahr ausgesetzt.

Zudem dürfte mit der Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten kaum zu verhindern sein, dass Glücksspielautomaten ausserhalb von konzessionierten Spielbanken betrieben werden. Heute prüft die ESBK Geschicklichkeitsspielautomaten und gibt diese frei. Unter den zugelassenen Geschicklichkeitsspielautomaten sind zahlreiche Spielautomaten, die einzig aufgrund der Software nicht als Glücksspiel-, sondern als Geschicklichkeitsautomaten qualifiziert werden. In diesen Fällen ist es ein leichtes, als Geschicklichkeitsspielautomaten zugelassene Automaten zu Glücksspielauto-

maten umzufunktionieren. Seitens der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde bzw. der Kantonspolizei ist das nicht kontrollierbar. Mit der Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten dürfte deshalb kaum zu verhindern sein, dass in Bündner Lokalen Glücksspielautomaten wieder Einzug halten.

Diesen gewichtigen Nachteilen der Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten stehen die finanziellen Vorteile gegenüber, welche ein solcher Schritt den Betreiberinnen und Betreibern von Restaurants sowie Spielsalons bringen würde. Allerdings werden diese Gewinne voraussichtlich nicht sehr hoch sein, da solche Automaten kaum rentieren werden. So hat das ehemalige Casino Arosa die regierungsrätliche Bewilligung für Geschicklichkeitsautomaten auslaufen lassen (RB 1263/2005 vom 17. Oktober 2005). Reelle Gewinnaussichten bestehen erst, wenn illegale Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Ebenso wenig wirkt sich ein Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten auf den Reingewinn der Swisslos aus. Denn laut der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) darf die Swisslos keine Geschicklichkeitsspielautomaten betreiben.

Hält der Kanton Graubünden am Verbot von Geschicklichkeitsspielautomaten fest, so schränkt er den Handlungsspielraum von Swisslos allerdings insofern ein, als es ihr untersagt wäre, im Kanton Graubünden online und interkantonale durchgeführte Geschicklichkeitsgrossspiele (Online-Geldspiele) anzubieten. Dies würde sich negativ auf den Reingewinn der Swisslos auswirken. Da der Reingewinn der Swisslos den Vereinbarungskantonen zufällt, würden die entsprechenden Beiträge abnehmen. Die Einnahmen aus online durchgeführten Geschicklichkeitsspielen betragen zurzeit für den Kanton Graubünden knapp 4000 Franken pro Jahr. Nachdem das Geldspielgesetz am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, plant Swisslos nun weitere online Geschicklichkeitsspiele, wie insbesondere den Schieber-Jass, anzubieten. Swisslos ortet in diesem Bereich ein erhebliches Marktpotential, welches sie mit neuen Spielangeboten erschliessen möchte. Ob diese Strategie von Erfolg gekrönt sein wird, ist ungewiss. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher nicht zuverlässig abgeschätzt werden, wie hoch zukünftig die Einnahmen aus den von Swisslos angebotenen Online-Geschicklichkeitsspielen und damit der Reingewinnanteil des Kantons Graubünden aus diesen Spielen sein werden. Derzeit sind die entsprechenden Einnahmen mit 4000 Franken pro Jahr ausgesprochen gering. Selbst wenn sich diese im Falle einer positiven Entwicklung des Online-Geschicklichkeitsangebots vervielfachen sollten, wäre der Einnahmeausfall für den Kanton Graubünden immer noch moderat und verkräftbar. Ausserdem sollte diese unglückliche Verknüpfung von Geschicklichkeitsspielautomaten und Geschicklichkeitsonlinespielen nicht durch eine Automatenbewilligung, sondern durch eine Revision des eidgenössischen Geldspielgesetzes korrigiert werden.

Schliesslich ist zu beachten, dass sich die Regierung in der Vergangenheit konsequent für die Casinos Arosa sowie St. Moritz eingesetzt hat, da diese für den Kanton Graubünden als Tourismusregion von grosser Bedeutung sind. Eine Abwanderung der Spielenden in eine dezentrale Automatenstruktur gilt es auch deshalb zu verhindern, zumal es schon heute mit der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Kasinos nicht zum Besten steht. Auch im Hinblick auf den Fortbestand der Bündner Kasinos sollten Geschicklichkeitsspielautomaten daher nicht zugelassen werden.

Aus den vorgenannten Überlegungen überwiegen nach Auffassung der Regierung die zu erwartenden finanziellen Vorteile, die eine Zulassung von Geschicklichkeitsgrossspielen nach sich ziehen würde, die hiermit verbundenen Nachteile nicht. Die Regierung will deshalb am Geschicklichkeitsspielautomatenverbot festhalten, indem im neuen Geldspielgesetz des Kantons Graubünden sämtliche Geschicklichkeitsgrossspiele verboten werden. Dadurch wird sich das bisherige Geldspielangebot nur insofern verändern, als der von Swisslos angebotene Differenzler-Jass, der nach derzeitigem Kenntnisstand als Geschicklichkeitsgrossspiel zu qualifizieren ist, mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden verboten sein wird. Weiterhin zulässig bleiben die auf verschiedenen Online-Plattformen angebotenen Jassspiele, die ohne Geldeinsatz gespielt werden und damit nicht als Geldspiele gelten.

3.2 Verbot von kleinen Pokerturnieren

Mit dem Inkrafttreten des Spielbankengesetzes galten Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken als verboten. Im Jahr 2007 stuft die ESBK neu gewisse Typen von Pokerturnieren als Geschicklichkeitsspiele ein und erachtete es für zulässig, diese Geldspiele, vorbehältlich anderslautender kantonaler Regelungen, ausserhalb von Spielbanken durchzuführen (<https://www.esbk.admin.ch> > Aktuell > Kleine Pokerturniere, besucht am 5. September 2019). Das Bundesverwaltungsgericht schloss sich dieser Beurteilung im Urteil B-517/2008 vom 30. Juni 2009 an. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht in BGE 136 II 291 gut und qualifizierte Pokerturniere der Variante «Texas Hold'em» als gemischte Spiele, bei denen nicht erstellt ist, dass der Geschicklichkeitsfaktor das Zufallselement der Kartenverteilung überwiegt. Seit diesem Urteil ist die Organisation und/oder Durchführung von Pokerturnieren ausserhalb von konzessionierten Spielbanken in der Schweiz wiederum untersagt.

Das eidgenössische Geldspielgesetz eröffnet neuerdings die Möglichkeit, dieses Verbot aufzuheben und kleine Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken zuzulassen. Die hierfür zu erfüllenden Rahmenbedingungen hat der

Bund versucht, derart auszugestalten, dass Pokerturniere für Spielende attraktiv sind, aber nur ein geringes Suchtpotential bergen (BBl 2015 8452). Zentral sind dabei die Höhe des maximalen Startgelds und die maximale Summe der Startgelder. Ersteres wird in der Geldspielverordnung auf 200 Franken und Letzteres auf 20000 Franken festgelegt. Diese dürfen ferner pro Spielerin oder pro Spieler 300 Franken (Startgeld) und insgesamt 30000 Franken (Summe aller Startgelder) nicht übersteigen (Art. 36 BGS i.V.m. Art. 39 VGS). Werden die fraglichen oder andere bundesrechtlichen Vorgaben betreffend die Organisation oder die Durchführung von kleinen Pokerspielen missachtet, erhöht sich die Gefahr, durch das Pokern spielsüchtig zu werden, da das Suchtpotential von Pokerspielen von deren Ausgestaltung abhängig ist. Werden kleine Pokerturniere zugelassen, ist es daher wichtig, die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben durchzusetzen.

Ob Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen respektieren, ist zunächst im Bewilligungsverfahren zu prüfen. Letztlich muss aber vor Ort und mutmasslich unter Einsatz von verdeckten Ermittlern kontrolliert werden, ob die bewilligten Pokerturniere die rechtlichen Anforderungen einhalten. Solche Kontrollen sind mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, zumal hierfür die Kantonspolizei beizuziehen ist, die derartige Kontrollen im Rahmen ihrer aktuellen Tätigkeit nicht durchführt und sich das erforderliche Fachwissen aufbauen muss. Ein Verbot von kleinen Pokerturnieren ist im Vergleich dazu leichter zu kontrollieren, weil hier nur geprüft werden muss, ob Pokerturniere ausserhalb von konzessionierten Spielbanken sowie ausserhalb eines privaten Kreises durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass derartige Vorkommnisse der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde oder der Kantonspolizei in kleinräumigen Verhältnissen – wie im Kanton Graubünden – früher oder später zur Kenntnis gebracht werden.

Ein Verbot von kleinen Pokerturnieren hat im Übrigen nicht zur Folge, dass Pokerturniere im Kanton Graubünden überhaupt nicht durchgeführt werden dürfen. Einerseits dürfen das Casino Davos und das Casino St. Moritz als konzessionierte Spielbanken solche Geldspiele weiterhin anbieten. Andererseits werden nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden Pokerturniere im privaten Kreis zulässig sein, da für derartige Geldspiele weder das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden noch das eidgenössische Geldspielgesetz (Art. 1 Abs. 2 lit. a BGS) gelten wird.

Das Ausmass der hiermit verbundenen Deregulierung hängt davon ab, wie der Begriff des Geldspiels im privaten Kreis auszulegen ist. Es ist davon auszugehen, dass dieser Begriff, um Gesetzesumgebungen zu vermeiden, eng interpretiert werden wird (BBl 2015 8433). Ein Pokerspiel im privaten Kreis dürfte daher nicht vorliegen, wenn Spiele gewerbsmässig oder auf-

grund einer öffentlichen Bekanntmachung durchgeführt werden (BBl 2015 8433). Von einem privaten Kreis kann nach der Botschaft des Bundesrats zum Geldspielgesetz zudem nur dann gesprochen werden, wenn die Anzahl der Teilnehmenden eng beschränkt ist. Ob dieses Kriterium vorliegt, ist aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Die Anforderungen an die Anzahl der Personen können laut der Botschaft des Bundesrats zum Geldspielgesetz allenfalls gelockert werden, wenn zwischen den Teilnehmenden unabhängig vom Spiel eine offensichtliche und in räumlicher sowie zeitlicher Hinsicht enge Bindung besteht. Dies ist etwa bei Familien oder Bürogemeinschaften der Fall (BBl 2015 8433). Dagegen darf es sich in Fällen, in denen die beteiligten Personen nur lose miteinander verbunden sind, nur um einen kleinen Personenkreis handeln, ansonsten das Pokern in den Geltungsbereich des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden sowie des eidgenössischen Geldspielgesetzes fallen wird (vgl. auch Art. 1 VGS).

Die Regierung ist davon überzeugt, dass mit der Zulassung des Pokerspiels im derart verstandenen privaten Kreis der grösste Anteil des illegalen Pokerspiels legalisiert werden wird. Eine weitergehende Zulassung mit erheblicher Regulierung der kleinen Pokerturniere erachtet sie nicht für angezeigt. Dem steht nicht entgegen, dass weder das Casino Davos noch das Casino St. Moritz derzeit (kleine) Pokerturniere anbieten. Sollte tatsächlich ein entsprechender Bedarf bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass die Bündner Casinos ihr Spielangebot erweitern und neu (kleine) Pokerturniere anbieten werden. Vor allem aber werden neu Pokerspiele im privaten Rahmen zulässig sein, womit ein legaler Rahmen bestehen wird, um diese Spieleidenschaft im Kanton Graubünden auszuleben.

Was die finanziellen Auswirkungen des von der Regierung vorgeschlagenen Verbots von kleinen Pokerspielen betrifft, ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Swisslos von diesem Verbot nicht betroffen sein wird, weil sie nur Grossspiele anbietet. Das Verbot von kleinen Pokerturnieren schmälert folglich den Reingewinn der Swisslos nicht und hat dementsprechend keine Auswirkung auf den entsprechenden Gewinnanteil des Kantons Graubünden. Davon betroffen wären hingegen die Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren und die Restaurantbetriebe und Spiellokale, in denen kleine Pokerturniere durchgeführt werden könnten. Diesen Unternehmungen würde sich durch die Zulassung kleiner Pokerturniere eine neue Einnahmequelle erschliessen, wobei Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren von Bundesrechts wegen nur sehr moderate Gewinne erzielen dürfen. Soweit sich diese Einkünfte auf die Steuereinnahmen des Kantons Graubünden auswirken würden, ist festzuhalten, dass sich das Steuersubstrat auch erhöhen würde, wenn das Casino Davos oder das Casino St. Moritz (kleine) Pokerturniere anbieten würden. Sollten die beiden konzessionierten Spielbanken ihr Angebot entsprechend ausdehnen, würde der Kanton steuerlich

von den hierdurch erzielten Mehreinnahmen profitieren. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass allfälligen Mehreinnahmen die Kosten gegenüberzustellen sind, welche die Kontrolle der kleinen Pokerturniere verursachen würde, die aus den vorgenannten Gründen höher zu veranschlagen sind als die Aufwände für die Kontrolle eines Verbots von kleinen Pokerturnieren. Aus diesen Gründen geht die Regierung davon aus, dass ein Verbot von kleinen Pokerturnieren für den Kanton Graubünden keine nennenswerten finanziellen Nachteile mit sich bringen wird.

In Abwägung der vorgenannten Vor- und Nachteile, die mit der Zulassung von kleinen Pokerturnieren verbunden sind, spricht sich die Regierung für ein Verbot von kleinen Pokerturnieren aus.

3.3 Kantonalrechtliche Regelung der Kleinspiele

Im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden sollen nur mehr die Kleinspiele im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 BGS geregelt werden. Diese sog. Unterhaltungslotterien sind heute unter dem Begriff «Tombolas» oder «Lotos» bekannt und werden zumeist von Vereinen durchgeführt (Art. 11 des Gesetzes über das Lotteriewesen; vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 2.2). Da von diesen Geldspielen nur eine geringe Gefahr ausgeht, ist hierfür keine Bewilligungspflicht vorzusehen. Solche Lotterien sind dem Amt für Migration und Zivilrecht als zuständiger Aufsichts- und Vollzugsbehörde indessen zu melden. Nur so kann das Amt für Migration und Zivilrecht prüfen, ob tatsächlich eine bewilligungsfreie Kleinlotterie vorliegt und die erforderlichen Schritte einleiten, falls es sich um eine bewilligungspflichtige Kleinlotterie handeln sollte.

Im Weiteren soll verhindert werden, dass Unterhaltungslotterien primär der persönlichen Geldbeschaffung dienen. Hierzu untersagt das kantonale Recht einerseits die Auslagerung der Durchführung oder Organisation von Unterhaltungslotterien an Dritte, die keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen; andererseits die Mitarbeit von Personen, die Geldspiele beruflich organisieren oder durchführen. Mit diesen Regelungen soll verhindert werden, dass Unterhaltungslotterien zu wirtschaftlichen Zwecken durchgeführt werden (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 2.1 und die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 5 und 14).

Soweit hinsichtlich der Kleinspiele weitere Regelungen erforderlich sind, können sie auf Verordnungsebene getroffen werden. Im Gesetz bedarf es hierzu keine Regelungen.

3.4 Bewilligungspflicht für Unterhaltungsspielautomaten und Spiellokale

Im Kanton Graubünden bedürfen das Aufstellen und der Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten, vorbehältlich der von der Regierung festgelegten Ausnahmen, momentan einer kantonalen Bewilligung (Art. 6 Gesetz über die Spielautomaten; vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.1). Hierbei handelt es sich um Geräte, die gegen Leistung eines Einsatzes keine Geld- oder Warengewinne bzw. andere geldwerte Vorteile in Aussicht stellen. Unterhaltungsspielautomaten sind folglich keine Geldspiele, weshalb sie nicht in den Geltungsbereich des eidgenössischen Geldspielgesetzes fallen (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a BGS). Der Kanton Graubünden darf für diese Spiele weiterhin eine Bewilligung vorsehen.

Ob an dieser Bewilligungspflicht festgehalten werden soll, hängt von den mit dem Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten verbundenen Gefahren ab. Aufschlussreich sind diesbezüglich die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe (BR 935.610). Danach sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen Tischkegelspiele, Schiessapparate, welche eine genaue Schussabgabe gestatten, elektronische Dart Spiele, Krangreifautomaten, sofern sie nur geringe Warenwerte von maximal 5 Franken abgeben, Flipperapparate und Videospiele ohne Gewinnmöglichkeit (Art. 14 Ausführungsbestimmungen). Bewilligungsfrei sind ferner Brett- und Kartenspiele, Musikautomaten, Kegel-, Bowling- und Bocciabahnen, mechanischer Tischfussball, Billardtische, Apparate und Einrichtungen, die ausschliesslich sportlichen Zwecken dienen (Art. 15 Ausführungsbestimmungen).

Diese Aufzählung lässt erkennen, dass in der Praxis nur wenige bewilligungspflichtige Unterhaltungsspielautomaten existieren, so z.B. Krangreifautomaten mit einem Warenwert von über 5 Franken sowie virtuelle Pinball-Maschinen. Es erstaunt daher nicht, dass bis anhin beim Amt für Migration und Zivilrecht als zuständiger Bewilligungsbehörde keine Gesuche um Bewilligung von Unterhaltungsspielautomaten eingegangen sind. Unter diesen Umständen erscheint es nicht mehr erforderlich, für Unterhaltungsspielautomaten eine Bewilligungspflicht vorzusehen, zumal das hiermit verbundene Gefahrenpotential als gering einzustufen ist. Artikel 6 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe ist daher ersatzlos aufzuheben.

Dasselbe gilt für den hiermit in Zusammenhang stehenden Artikel 7 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe, der es Gemeinden gestattet, die Eröffnung und den Betrieb von Spiellokalen mit Unterhaltungsspielautomaten einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Soweit bekannt, hat keine Gemeinde von dieser Möglichkeit je Gebrauch gemacht; die entsprechende Bestimmung erweist sich folglich offenkundig nicht als erforderlich, weshalb sie ersatzlos aufzuheben ist.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Das Geldspielrecht ist – wie vorangehend dargelegt – nur zu einem geringen Umfang im innerkantonalen Recht geregelt (vgl. Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat, Vorbemerkungen, S. 711 ff. und Anhang 2). Auf diese Rechtslage nimmt Artikel 1 Bezug, indem er festhält, das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden regle die Zulässigkeit, Durchführung sowie Aufsicht von Geldspielen, die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und die Besteuerung der Spielbanken, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulasse.

Nicht geregelt wird im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden die Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.3). Die entsprechenden Bestimmungen finden sich weiterhin in Artikel 6 Sportförderungsgesetz sowie Artikel 38 FHG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen (Art. 9–16 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 7. Juli 2015 [Sportförderungsverordnung; BR 470.010] sowie dem Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie [Landeslotteriereglement, LLR; BR 710.600]).

Art. 2 Begriffe

Artikel 2 verweist auf die in Artikel 3 Absatz 1 Litera a–d und f BGS enthaltenen Legaldefinitionen. Es wird auf die Verankerung dieser im Bundesrecht normierten Begriffe verzichtet. Dadurch wird der vorliegende Rechtserslass zum einen entlastet, zum anderen wird der Zusammenhang zum eidgenössischen Geldspielgesetz sichtbar gemacht.

Dieses Vorgehen ist mit dem Nachteil behaftet, dass diese für die Anwendung des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden zentralen Begriffe erst durch die Konsultation des eidgenössischen Geldspielgesetzes erfasst werden können. Dies erscheint im vorliegenden Fall indessen vertretbar, weil das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden ohne die Berücksichtigung des eidgenössischen Geldspielgesetzes ohnehin kaum angewendet werden kann. Ausserdem richtet es sich primär an die Veranstalterinnen sowie Veranstalter von Geldspielen, womit es grundsätzlich einen fachkundigen Adressatenkreis aufweist.

2. Geldspiele

Art. 3 und 4 Verbote

Die Regierung spricht sich aus den unter Ziff. 3.1 und 3.2 ausgeführten Gründen für ein Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen und kleinen Pokerturnieren aus. Die entsprechenden Verbote sollen in den Artikeln 3 und 4 verankert werden.

Art. 5 Unterhaltungslotterien

Die Artikel 32, 33, 34 Absätze 3–7 BGS sowie die Artikel 37–40 BGS gelten nicht für Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist (Art. 41 Abs. 2 BGS). Diese Kleinlotterien sind heute unter dem Begriff «Tombolas» oder «Lottos» bekannt und werden häufig von Vereinen durchgeführt (BBl 2015 8453). Das hiermit verbundene Gefahrenpotential ist gering. Deshalb sieht das eidgenössische Geldspielrecht für diese Form von Kleinlotterien keine Bewilligungspflicht vor. Dies erscheint der Regierung sachgerecht. Im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden sollen Unterhaltungslotterien folglich nicht der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

Unterhaltungslotterien bewilligungsfrei zuzulassen, erscheint der Regierung jedoch nur gerechtfertigt, wenn diese nicht primär der persönlichen Geldbeschaffung dienen. Dies schliesst das eidgenössische Geldspielrecht insofern aus, als nur Veranstalterinnen und Veranstalter, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Reingewinne aus diesen Spielen selber behalten dürfen (Art. 129 Abs. 1 BGS). Diese Regelung erlaubt es Vereinen weiterhin, mit der Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien Geld für den Verein zu erwirtschaften. Alle anderen Veranstalterinnen und Veranstalter müssen die Reingewinne, welche sie mit der Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien erzielen, für gemeinnützige Zwecke einsetzen.

In der Vergangenheit haben sich Fälle zugetragen, in denen sich Vereine dazu bereit erklärt haben, einer Person gegen ein bescheidenes Entgelt zu gestatten, unter ihrem Namen eine Unterhaltungslotterie durchzuführen. Solche Unterhaltungslotterien dienen in erster Linie wirtschaftlichen Zwecken. Dennoch sind sie mit Artikel 129 Absatz 1 BGS vereinbar, wenn als Veranstalter ein Verein auftritt, der sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet. Um solche Durchführungsformen auszuschliessen, hat der Bund in Artikel 33 Absatz 2 BGS die Auslagerung der Organisation oder der Durchführung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten an Personen, die keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen, untersagt. Mit dem Begriff der Auslage-

rung wird jede Form der Übertragung von Aufgaben, die für die Organisation oder Durchführung von Kleinlotterien erforderlich sind, an nicht der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter angehörende Dritte erfasst. Hierbei kann es sich etwa um die Gestaltung von Werbeplakaten, deren Druck, die Suche nach geeigneten Lokalitäten oder den Verkauf von Losen handeln. Mit solchen oder ähnlichen Aufgaben dürfen nur Personen beauftragt werden, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Kleinspiele primär zu wirtschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, d.h. dass Teile der Erträge nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden (BBl 2015 8450). Eine in Artikel 33 Absatz 2 BGS entsprechende Regelung soll in Artikel 5 Absatz 1 verankert werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 2). Bei deren Auslegung können die zu Artikel 33 Absatz 2 BGS entwickelten Grundsätze herangezogen werden.

Diese Regelung soll dahingehend ergänzt werden, als zusätzlich die Mitarbeit von Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen, untersagt werden soll (Art. 5 Abs. 1 Satz 1). Diese Regelung richtet sich an Personen, die im Bereich des Geldspiels Einkünfte erzielen, d.h. in diesem Bereich als unselbstständig oder selbständig Erwerbende bzw. als juristische Person tätig sind. Ihnen dürfen im Zusammenhang mit der Organisation oder Durchführung von Kleinlotterien keine Aufgaben übertragen werden. Diese Regelung unterscheidet sich von der aus dem eidgenössischen Geldspielgesetz übernommenen insofern, als sie nicht ausserhalb der Veranstalterin stehende Dritte, sondern Personen, die der Veranstalterin angehören (wie z.B. Vereinsmitglieder oder Gesellschafter), betrifft. Mit ihr soll z.B. verhindert werden, dass jemand eigens einem Verein beitrifft, um als Vereinsmitglied Kleinlotterien gegen Entgelt zu organisieren bzw. durchzuführen. In diesem Fall würden Kleinlotterien primär aus wirtschaftlichen Gründen durchgeführt, was verhindert werden soll.

Ergänzend zu diesen Regelungen wird in Artikel 5 Absatz 2 eine Meldepflicht für Unterhaltungslotterien statuiert. Unterhaltungslotterien bedürfen keiner kantonalen Bewilligung. Das Amt für Migration und Zivilrecht hat sich hiermit grundsätzlich nicht zu befassen. Es hat in seiner Funktion als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde indessen dafür zu sorgen, dass für alle anderen Kleinlotterien die erforderliche Bewilligung eingeholt und diese korrekt durchgeführt werden (Art. 32 ff. BGS). Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, müssen dem Amt für Migration und Zivilrecht sämtliche Kleinlotterien zur Kenntnis gebracht werden. Nur so kann es entscheiden, ob es sich tatsächlich um eine bewilligungsfreie Unterhaltungslotterie handelt. Für bewilligungsfreie Unterhaltungslotterien ist deshalb eine vorgängige Meldepflicht einzuführen. Wichtig ist dabei vor allem, dass den Veranstalterinnen und Veranstaltern bewusst ist, dass Unterhaltungslotterien monitorisiert werden.

Art. 6 Aufgaben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde

In Artikel 6 Absatz 1 werden die Aufgaben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde umschrieben. Die Regierung wird diese Aufgaben dem Amt für Migration und Zivilrecht zuweisen, welches bereits nach geltendem Recht für die Aufsicht und den Vollzug des innerkantonalen Geldspielrechts zuständig ist, soweit nicht die Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien betroffen ist. Für Letztere sind derzeit die Gemeinden zuständig (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. 1.1).

Die Aufrechterhaltung dieser Zuständigkeitsordnung erscheint nicht sinnvoll, da Unterhaltungslotterien zukünftig nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen (vgl. vorstehende Ausführungen unter Ziff. 3.3 und die Kommentierung von Art. 5 unter Ziff. 4). Für diese soll nur mehr eine Meldepflicht bestehen, die es dem Amt für Migration und Zivilrecht ermöglichen soll, zu überprüfen, ob es sich bei der gemeldeten Kleinlotterie tatsächlich um eine bewilligungsfreie Unterhaltungslotterie handelt oder nicht (Art. 5 Abs. 2). Mit dieser Meldung wird sichergestellt, dass die bezüglich der anderen Kleinlotterien bestehenden regulatorischen Vorgaben eingehalten werden. Die geldspielrechtliche Aufgabe, welche bislang von den Gemeinden ausgeübt wurde, existiert somit nicht mehr. Mit anderen Worten entfällt die entsprechende Zuständigkeit als Folge der Aufhebung der Bewilligungspflicht und der Aufsicht über die Unterhaltungslotterien. Die Gemeinden haben in diesem Bereich folglich keine Aufgaben mehr wahrzunehmen.

Das Amt für Migration und Zivilrecht kann die ihm als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde obliegenden Aufgaben nicht allein erfüllen. Kontrollen vor Ort müssen von der Polizei durchgeführt werden, die über die notwendigen Befugnisse verfügt, um die sich aus dem Geldspielrecht ergebenden Handlungsgebote und -verbote bei Bedarf durchzusetzen. In Artikel 6 Absatz 2 wird der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, der Kantonspolizei für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben Aufträge zu erteilen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten aus dem Bereich des Geldspielrechts (Art. 130 BGS, Art. 131 BGS, Art. 14) verübt werden könnten. Eine Gefahrensituation im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Verübung von Straftaten führen wird. In solchen Fällen muss die Kantonspolizei gemäss Artikel 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG; BR 613.000) ohnehin tätig werden. Artikel 6 Absatz 2 ändert die fragliche Zuständigkeitsordnung jedoch insofern ab, als nicht nur die Kantonspolizei, sondern auch das Amt für Migration und Zivilrecht als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde entscheiden kann, ob eine solche Gefahrenlage besteht. Bejaht sie dies, so kann sie der Kantonspolizei Aufträge erteilen, um den Gefahren ein-

tritt zu verhindern. Davon unberührt bleibt die Befugnis der Kantonspolizei, gestützt auf Artikel 2 PolG aus eigener Initiative tätig zu werden und das für die Gefahrenabwehr im Bereich des Geldspielrechts Erforderliche vorzukehren. Insofern wird Artikel 2 PolG durch Artikel 6 Absatz 2 ergänzt.

Art. 7 Information

Unter dem geltenden Recht hat das Amt für Migration und Zivilrecht in seiner Eigenschaft als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde im Bereich des Geldspielrechts jeweils Informationsblätter veröffentlicht. Die Gesuchstellenden sollen auch weiterhin ohne Konsultation der doch teilweise komplexen Gesetzgebung über die Bewilligungsvoraussetzungen und über die Verfahren, insbesondere über die von ihnen einzureichenden Bewilligungsunterlagen, informiert werden. Auf der Grundlage von Artikel 7 soll die bisherige Informationspraxis fortgeführt werden.

Art. 8 Bearbeitung von Personendaten aus Strafsentscheiden und Zustellung von Strafsentscheiden

Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gelten als besonders schützenswerte Personendaten (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 4 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG; SR 235.1]). Solche Daten dürfen grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn die Datenbearbeitung ausdrücklich vorsieht (Art. 2 Abs. 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 10. Juni 2006 [KDSG; BR 171.100] i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DSG). Dementsprechend soll die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde in Artikel 8 zum einen berechtigt werden, Personendaten aus Strafsentscheiden zu bearbeiten, zum anderen das Geldspielrecht betreffende Strafsentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden bekannt zu geben. Mit der letztgenannten Regelung sind andere kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörden, aber auch bundesrechtliche oder ausländische Behörden gemeint, welche öffentliche Aufgaben im Bereich des Geldspielrechts erfüllen. In Bezug auf die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (derzeit: Comlot, neu Interkantonale Geldspielaufsicht [GESPA]) dürfte sich Artikel 8 Absatz 1 nicht als erforderlich erweisen, weil die kantonalen Strafverfolgungsbehörden der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde bereits von Bundesrechts wegen die Strafsentscheide, die den Bereich des Geldspielrechts betreffen, zustellen müssen (vgl. Art. 135 Abs. 2 BGS).

Die Rechtsgrundlage, damit die Staatsanwaltschaft dem Amt für Migration und Zivilrecht Strafurteile, die das Geldspielrecht betreffen, mitteilen darf, findet sich in Artikel 28a Absatz 1 EGzStPO. Die fragliche Bestimmung beabsichtigt die Regierung, in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung zum Einföhrungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom

21. Dezember 2010 (RVzEGzStPO; BR 350.110) zu konkretisieren, indem die Strafbehörden explizit verpflichtet werden, dem Amt für Migration und Zivilrecht den Bereich des Geldspielrechts betreffende Verurteilungen und Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmeverfügungen nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen. Es erscheint wichtig, dass die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde Kenntnis von den fraglichen Urteilen hat. Sie muss wissen, welche Widerhandlungen im Zusammenhang mit Geldspielen begangen wurden, um erkennen zu können, wann die Gefahr der (abermaligen) Verletzung geldspielrechtlicher Bestimmungen erhöht ist und deshalb gegebenenfalls besondere Aufsichtsmassnahmen zu ergreifen sind.

Im Übrigen richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz. Bereichsspezifisch normiert wird ausschliesslich der für die Datenbearbeitung erforderliche Erlaubnistatbestand (vgl. dazu: EVA MARIA BELSER/ASTRID EPINEY/BERNHARD WALDMANN, Datenschutzrecht, Bern 2011, § 12 N. 1 ff.). Dies bedeutet insbesondere, dass die Bekanntgabe von Strafentscheiden an ausländische Behörden nur unter Beachtung der für den grenzüberschreitenden Verkehr geltenden besonderen Voraussetzungen zulässig ist (Art. 2 Abs. 2 KDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO).

3. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9 Aufgaben der Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung

Gemäss Artikel 106 Absatz 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben Bund und Kantone den Gefahren der Geldspiele Rechnung zu tragen. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmassnahmen einen angemessenen Schutz sicher und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots. Diesen verfassungsrechtlichen Auftrag setzt Artikel 85 BGS hinsichtlich der mit dem Geldspiel verbundenen psychischen Gefahren dahingehend um, als er die Kantone verpflichtet, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten.

Mit der Aufnahme dieser Regelung in das Geldspielgesetz hat sich die Rechtslage für den Kanton Graubünden nicht verändert, da dieser bereits jetzt aufgrund der IVLW gehalten ist, für eine angemessene Suchtprävention sowie ein hinreichendes Behandlungs- und Beratungsangebot zur Bekämpfung der exzessiven Geldspielsucht zu sorgen (Art. 18 IVLW). In Erfüllung dieses Auftrags hat das kantonale Sozialamt als Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung in den vergangenen Jahren einerseits ein Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und deren Umfeld aufgebaut, andererseits gemeinsam mit den Ostschweizer Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, St.Gallen und

Thurgau ein Präventionsprojekt «SOS-Spielsucht» erarbeitet und die «Perspektive Thurgau» mit dessen Umsetzung beauftragt. Diese hat eine Internetseite mit spezifischen Informationen für direkt und indirekt Betroffene, eine E-Mail-Beratung und eine Gratis-Helpline entwickelt (www.sos-spielsucht.ch, letztmals besucht am 5. September 2019). Artikel 9 soll die Rechtsgrundlagen schaffen, um diese Angebote zur Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels fortführen und gegebenenfalls ausbauen zu können. Die geltende Rechtslage erfährt dadurch keine Änderung.

Neu soll die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung sodann die Fachpersonen benennen, die in Aufhebungsverfahren im Sinne von Artikel 81 BGS prüfen, ob eine Spielsperre aufgehoben werden kann. Die Casinos und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen müssen Spielsperren aussprechen, wenn sie wissen oder annehmen müssen, dass jemand überschuldet ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt (Art. 80 Abs. 1 lit. a BGS) oder Spieleinsätze tätigt, die in keinem Verhältnis zu seinem Einkommen und Vermögen stehen (Art. 80 Abs. 1 lit. b BGS). Eine Spielsperre ist ferner gegenüber mutmasslich spielsüchtigen Personen anzuordnen (Art. 80 Abs. 2 BGS). Die Spielsperre wird auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht. In dieses Verfahren muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle konsultiert werden (BBl 2015 8471). Diese in Artikel 81 Absatz 3 BGS enthaltene Bestimmung bedingt, dass die Kantone solche Fachpersonen bezeichnen. Diese bundesrechtliche Vorgabe erfüllt der Kanton Graubünden, indem er die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung ermächtigt, Fachpersonen zu benennen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Spielsperre nicht mehr erfüllt sind.

Art. 10 Datenbearbeitung

Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung hat sich im Rahmen ihres Behandlungs- und Beratungsauftrags regelmässig einen Überblick über die gesundheitliche, finanzielle und soziale Situation der spielsuchtgefährdeten oder spielsüchtigen Personen zu verschaffen. So kann es sich als erforderlich erweisen, dass sich die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung eingehend mit den finanziellen Verhältnissen der zu beratenden Person befasst, um ihr aufzuzeigen, wie sie die aufgrund des exzessiven Geldspiels aufgelaufenen Schulden abtragen kann. Zu diesem Zweck muss die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung Kenntnis von den Einkünften sowie dem Vermögen der spielsuchtgefährdeten oder spielsüchtigen Person haben. Hierzu wird ihr die betroffene Person möglicherweise ihr sozialhilferechtliches Dossier aushändigen. Zumindest aber wird sie ihr den Betrag der öffentlichen Unterstützung, die an sie

ausgerichtet wird, mitteilen. Solche Informationen über die soziale Hilfe gelten als besonders schützenswerte Personendaten (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSG). Dasselbe trifft für strafrechtliche Verurteilungen sowie Administrativmassnahmen zu, wie z.B. Spielsperren, die in Behandlungs- und Beratungsaufträgen thematisiert werden, wenn diese auf das als problematisch empfundene Spielverhalten zurückzuführen sind (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 4 DSG). Gleichermassen zu qualifizieren sind selbstredend Gesundheitsdaten, die Rückschlüsse auf intimste Bereiche zulassen können (Art. 2 Abs. 3 KDSG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 DSG).

Für die Bearbeitung dieser besonders schützenswerten Personendaten bedarf es einer formell gesetzlichen Grundlage (Art. 2 Abs. 2 KDSG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DSG). Diese soll in Artikel 10 geschaffen werden. Darin wird die Fachstelle für Sucht und Prävention ermächtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten. Im Übrigen richtet sich die Datenbearbeitung nach dem Kantonalen Datenschutzgesetz. Bereichsspezifisch normiert wird ausschliesslich der für die Datenbearbeitung erforderliche formell-gesetzliche Erlaubnistatbestand (vgl. dazu BELSER/EPINEY/WALDMANN, a.a.O., § 12 N. 1 ff.).

4. Besteuerung von Spielerträgen

Art. 11–13 Spielbankensteuer

Im Kanton Graubünden existieren keine Spielbanken mit einer A-Konzession, jedoch zwei Spielbanken mit einer B-Konzession. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Formen von Spielbanken besteht im Spielangebot. B-Kasinos bieten höchstens drei Arten von Tischspielen und höchstens 150 Spielautomaten an (BBl 2015 8399). Höchsteinsätze in B-Kasinos sind bei Tischspielen je nach Spielart gesetzlich beschränkt und besondere Voraussetzungen für den Betrieb von Jackpotsystemen festgelegt (Art. 6 Abs. 2 BGS).

In fiskalischer Hinsicht unterscheiden sich die B-Kasinos von den A-Kasinos insofern, als der Bundesrat den Abgabesatz für die Spielbankabgabe bei B-Kasinos ermässigen kann, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region verwendet werden. Eine Reduktion ist ferner möglich, wenn die Standortregion der Spielbanken mit Konzession B wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist (Art. 121 BGS). Schliesslich reduziert der Bundesrat die Abgabe für Spielbanken mit B-Konzession, soweit der Standortkanton für diese eine gleichartige Abgabe erhebt (Art. 122 Abs. 1 BGS). Diese Formen der Abgabeermässigung und die Reduktion der Abgabe wurden unverändert aus dem Spielbankengesetz übernommen (Art. 42 und 43 SBG). Sie gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele (Art. 121 Abs. 4 BGS). Folglich

hat sich die Rechtslage in Bezug auf die Abgabe für Spielbanken mit einer B-Konzession auf Bundesebene mit der Inkraftsetzung des Geldspielgesetzes nicht geändert.

Der Kanton erhebt schon bislang auf der Grundlage der Art. 8–10 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe von den B-Kasinos eine Spielbankenabgabe, die gleich ausgestaltet ist wie die eidgenössische Spielbankenabgabe. Die fraglichen Regelungen sollen aufrechterhalten werden. Sie werden lediglich in das Geldspielgesetz des Kantons Graubünden übernommen und an die Terminologie des eidgenössischen Geldspielgesetzes angepasst (Art. 12 und Art. 14). Inhaltlich erfahren sie dadurch keine Änderung; der Rechtszustand bleibt unverändert.

Neu eingefügt werden soll einzig eine Regelung, welche es dem Kanton erlaubt, die kantonale Spielbankensteuer nachzuerheben, wenn eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist und die Eidgenössische Spielbankkommission nicht bezogene Stempelabgaben gestützt auf Art. 124 BGS nachfordert (Art. 13).

5. Strafbestimmungen

Art. 14 Geldspielrechtliche Übertretungen

Der Bund hat in den Art. 130 ff. BGS etliche Straftatbestände geschaffen, um den geldspielrechtlichen Pflichten zum Durchbruch zu verhelfen. Diese Straftatbestände (Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS und Art. 131 Abs. 1 lit. a BGS) ermöglichen es auch, die Missachtung kantonalrechtlicher Geldspielverbote zu ahnden (BBl 2015 8498 und 8500). Hingegen können weder auf dieser Grundlage noch aufgrund eines anderen bundesrechtlichen Straftatbestands Widerhandlungen gegen Artikel 5 strafrechtlich sanktioniert werden. Hierfür sind in Artikel 14 eigenständige kantonale Straftatbestände zu schaffen.

Diese richten sich einerseits gegen die Veranstalterin oder den Veranstalter von Unterhaltungslotterien (Art. 14 Abs. 1), andererseits gegen natürliche und juristische Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen (Art. 14 Abs. 2). Gemäss Artikel 14 Absatz 1 soll die Veranstalterin oder der Veranstalter von Unterhaltungslotterien mit Busse bis zu 500 Franken bestraft werden, wenn sie oder er die Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien an Dritte, die keine gemeinnützigen Zwecke verfolgen, auslagert, Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen, beschäftigt (Art. 5 Abs. 1) oder die Meldepflicht gemäss Artikel 5 Absatz 2 verletzt. Der Unrechtsgehalt dieser Widerhandlungen ist typischerweise geringer, als wenn sich Personen, die sich beruflich mit dem Geldspiel beschäftigen, gleichermassen verhalten. Denn letztere kennen die massgeblichen geldspielrechtlichen Bestimmungen in der Regel. Zumindest ist ihnen aber bekannt, dass in diesem Bereich zahlreiche Regelungen existieren,

um die von Geldspielen ausgehenden Gefahren einzudämmen. Missachten solch fachkundige Personen Artikel 5 Absatz 1, so ist der mit dieser Handlung verbundene Unrechtsgehalt daher im Allgemeinen grösser, als wenn Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien dieselbe Widerhandlung begehen. Dies soll sich im Bussenrahmen insofern niederschlagen, als fachkundigen Personen Bussen bis zu 10 000 Franken auferlegt werden können (Art. 2 Abs. 1 EGzStPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]), während Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien maximal mit 500 Franken gebüsst werden können (Art. 14 Abs. 1). Das tatbestandsmässige Verhalten wird für diese beiden Personengruppen gesondert umschrieben.

Für die Verfolgung und Beurteilung dieser Übertretungstatbestände ist – wie nach bisherigem Recht (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe, Art. 18 Abs. 1 EGzStPO) – die Staatsanwaltschaft zuständig (Art. 135 BGS i.V.m. Art. 18 EGzStPO e contrario und Art. 14 EGzStPO). Dasselbe gilt für die anderen geldspielrechtlichen Straftatbestände, soweit sie nicht den Spielbankenbereich betreffen (Art. 134 BGS). Die durch die Widerhandlung gegen Artikel 5 erlangten Vermögenswerte können bei gegebenen Voraussetzungen eingezogen werden (Art. 2 Abs. 1 EGzStPO i.V.m. Art. 70 StGB).

5. Aufhebungen und Fremdänderungen

5.1 Aufhebung des Gesetzes über die Spielautomaten und Spielbetriebe und des Gesetzes über das Lotteriewesen

Mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden werden das Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe sowie das Gesetz über das Lotteriewesen aufgehoben (vgl. vorstehende Ausführungen unter Ziff. 1.3).

5.2 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Mit dem neuen Geldspielgesetz hat der Bund unter anderem Artikel 7 Absatz 4 Litera l–m des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) geändert. Laut den fraglichen Regelungen sind neuerdings steuerfrei die Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der

Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind (Art. 7 Abs. 4 lit. 1^{bis} StHG). Schliesslich dürfen auf den Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (Art. 7 Abs. 4 lit. 1^{bis} StHG) und auf den Gewinnen aus Kleinspielen keine Steuern erhoben werden (Art. 7 Abs. 4 lit. m StHG). Die infolge dieser Neuerungen erforderlichen Anpassungen im Steuergesetz für den Kanton Graubünden hat der Grosse Rat im Rahmen der Vorlage betreffend die kantonale Umsetzung der STAF beschlossen (vgl. Botschaft Heft Nr. 3/2019–2010, S. 69 ff., 99 und GPK 1/2019/2020, S. 13 ff.). Die entsprechenden Änderungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1 Für den Kanton

Die Geldspielgesetzgebung des Bundes und des Kantons haben verschiedene finanzielle Auswirkungen, die allerdings für den Entscheid über das vorliegende Gesetz nicht von Bedeutung sind. Insbesondere führt der Verzicht auf eine gesonderte Gebührenregelung zu Einnahmenausfällen. So betragen die Bewilligungsgebühren für Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken derzeit 5 Prozent der Lotteriesumme (Art. 20 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über das Lotteriewesen). In Anwendung dieser Regelung nimmt das Amt für Migration und Zivilrecht jährlich knapp 15 000 Franken ein. Mit dem Inkrafttreten der IKV 2020 würden die entsprechenden Einnahmen infolge der Erhöhung des Kontingentsbetrags von momentan 1.50 Franken auf 2.50 Franken pro Kopf der Bevölkerung möglicherweise noch zunehmen (vgl. dazu Botschaft Heft Nr. 11/2019–2020, Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen, Ausführungen unter Ziff. 2 in Art. 4). Bereits die bisherigen Bewilligungsgebühren sind aus rechtlicher Sicht indessen problematisch und wären im Streitfall bei hohen Lotteriesummen mutmasslich reduziert worden, weil sie in diesen Fällen nicht mit dem für Bewilligungsgebühren geltenden Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip vereinbar gewesen wären. Deshalb soll davon abgesehen werden, Artikel 20 Absatz 1 Litera a des Gesetzes über das Lotteriewesen im Geldspielgesetz des Kantons Graubünden zu verankern. Die weiteren im Gesetz über das Lotteriewesen enthaltenen Gebührentatbestände werden mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden nicht mehr erforderlich sein, da für Unterhaltungslotterien keine Bewilligungspflicht mehr vorgesehen wird und die übrigen Formen von Geldspielen bundesrechtlich untersagt sein werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b [Unterhaltungslotterien], lit. c [gewerbs-

mässiger Prämienhandel] und lit. d [gewerbsmässige Wetten] des Gesetzes über das Lotteriewesen). Fortan sollen für die Kleinspiele die üblichen Gebührenansätze gemäss der Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006 (VKV; BR 370.120) gelten. Dies dürfte zu Mindereinnahmen von bis zu 10000 Franken führen.

Schwierig vor auszusehen ist, wie sich der Bereich der Online-Geschicklichkeitsspiele entwickeln wird und welche Einnahmen die Swisslos in diesem Bereich im Kanton Graubünden erzielen könnte, wenn Geschicklichkeitsgrossspiele zugelassen würden. Derzeit sind die entsprechenden Einnahmen mit 4000 Franken pro Jahr ausgesprochen gering. Wie hoch die Einnahmen der Swisslos in diesem Bereich zukünftig sein werden, ist schwierig zu prognostizieren. Die Regierung stuft die Attraktivität der fraglichen Geldspiele im Vergleich zu anderen Angeboten als gering ein und geht daher nur von einem moderaten Wachstum aus. Von diesen Prämissen ausgehend nimmt sie an, dass Swisslos ihren Reingewinn mit diesem neuen Spielangebot nur geringfügig erhöhen könnte. Damit dürften dem Kanton Graubünden im Fall des Verbots von Geschicklichkeitsgrossspielen kaum weniger Finanzmittel für gemeinnützige, wohltätige oder sportliche Projekte zur Verfügung stehen, als wenn diese Spielform zugelassen wird.

Mit den geplanten Verboten wird sich der Aufwand innerhalb der kantonalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörde im bisherigen Rahmen bewegen. In diesem Fall sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

6.2 Für die Regionen

Die Regionen erfüllen keine Aufgaben im Geldspielbereich. Sie erzielen in diesem Bereich dementsprechend keine Einnahmen oder Ausgaben. Daran ändert sich mit dem Geldspielgesetz des Kantons Graubünden nichts. Die vorliegende Revision bleibt somit für die Regionen ohne Auswirkungen.

6.3 Für die Gemeinden

Die Gemeinden waren bis anhin für die Bewilligungen und die Kontrolle von Unterhaltungslotterien zuständig. Im Jahre 2018 nahm die Stadt Chur mit der Bewilligung von Unterhaltungslotterien insgesamt Gebühren von ca. 13000 Franken ein. Diesen Einnahmen stand ein Arbeitsaufwand für die Ausfertigung der fraglichen Bewilligungen und vereinzelte Kontrollen von ungefähr 25 Stunden gegenüber. Damit dürften sich die Einnahmen und Kosten aus diesem Bereich ungefähr die Waage gehalten haben. Die Regierung geht davon aus, dass es sich bei den anderen Gemeinden ungefähr gleich

verhalten hat, wobei diese in der Regel deutlich weniger Unterhaltungslosterien zu beaufsichtigen hatten. Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Unterhaltungslosterien sollte für die Gemeinden daher keine finanziellen Folgen zeitigen. Sie werden zwar die Einnahmen für die Bewilligung von Unterhaltungslosterien verlieren, können aber zugleich die bislang in diesem Bereich eingesetzten personellen Ressourcen anderweitig nutzen oder abbauen. Die Gemeinden, die sich zur Vernehmlassungsvorlage geäußert haben, sprachen sich denn auch alle für die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Unterhaltungslosterien aus.

7. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010 [Prot. Nr. 1070]) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

Zudem wurde das vorliegende Gesetzgebungsprojekt an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Subsidiarität und Flexibilität ausgerichtet. Der Kanton bindet die Gemeinden nur dort an Vorschriften, wo dies sinnvoll, notwendig und im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im ganzen Kanton liegt. Die Regelung auf der Gesetzesstufe sind auf das Wesentliche beschränkt. Damit berücksichtigt das Gesetzgebungsprojekt den Auftrag Albertin (vgl. Protokoll des Grossen Rats August 2015, S. 209 ff.).

8. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass des Geldspielgesetzes des Kantons Graubünden gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Rathgeb*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Geldspielgesetz des Kantons Graubünden (KGS)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **935.500**
Geändert: –
Aufgehoben: 935.450 | 935.600

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit, Durchführung sowie Aufsicht von Geldspielen, die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels und die Besteuerung der Spielbanken, soweit das Bundesrecht innerkantonale Regelungen zulässt.

¹⁾ BR [110.100](#)

Art. 2 Begriffe

¹ Die im Bundesgesetz über Geldspiele¹⁾ enthaltenen Definitionen sind anwendbar, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht.

2. Geldspiele

Art. 3 Verbot von Geschicklichkeitsgrossspielen

¹ Die Durchführung von Geschicklichkeitsgrossspielen ist verboten.

Art. 4 Verbot von kleinen Pokerturnieren

¹ Die Durchführung von kleinen Pokerturnieren ist verboten.

Art. 5 Unterhaltungslotterien

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter von Unterhaltungslotterien dürfen keine Personen beschäftigen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen. Wird die Organisation oder die Durchführung von Unterhaltungslotterien an Dritte ausgelagert, so müssen diese Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen.

² Veranstalterinnen und Veranstalter melden der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde Unterhaltungslotterien 14 Tage vor ihrer Durchführung.

Art. 6 Aufgaben der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde prüft, ob Kleinspiele bewilligungspflichtig sind, erteilt die notwendigen Bewilligungen und beaufsichtigt die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinspielen und von meldepflichtigen Unterhaltungslotterien.

² Sie kann für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Vollzugsaufgaben der Kantonspolizei Aufträge erteilen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass Straftaten begangen werden könnten.

Art. 7 Information

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde informiert in geeigneter Weise über die zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen und die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzureichenden Unterlagen.

¹⁾ SR [935.51](#)

Art. 8 Bearbeitung von Personendaten aus Strafentscheiden und Zustellung von Strafentscheiden

¹ Die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde ist berechtigt, Personendaten aus Strafentscheiden zu bearbeiten.

² Sie darf Strafentscheide anderen mit dem Vollzug des Geldspielrechts betrauten Behörden zustellen.

3. Bekämpfung der Gefahren des exzessiven Geldspiels

Art. 9 Aufgaben der Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung

¹ Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung ergreift Präventionsmassnahmen gegen exzessives Geldspiel und stellt ein angemessenes Beratungs- und Behandlungsangebot für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld sicher.

² Zu diesem Zweck kann sie mit anderen Kantonen zusammenarbeiten und Verträge mit öffentlichen sowie privaten Anbietern schliessen.

³ Die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung entscheidet über die Verwendung der Mittel, die dem Kanton zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels zufließen.

⁴ Sie bezeichnet die Fachpersonen, welche in Aufhebungsverfahren einbezogen werden können, die Spielsperren betreffen.

Art. 10 Datenbearbeitung

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Fachstelle für Prävention und Suchtbekämpfung Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

4. Besteuerung von Spielerträgen

Art. 11 Steuerpflicht und Bemessung

¹ Spielbanken mit einer Konzession gemäss dem Geldspielgesetz¹⁾ sind steuerpflichtig.

² Der Kanton erhebt den nach dem Geldspielgesetz maximal zulässigen Steuersatz.

Art. 12 Erhebung der Spielbankensteuer

¹ Die Spielbankensteuer wird auf der rechtskräftig veranlagten Spielbankenabgabe des Bundes erhoben.

¹⁾ SR [935.51](#)

² Der Kanton erhebt nachträglich kantonale Stempelabgaben samt Zinsen, wenn die Eidgenössische Spielbankenkommission gestützt auf das Geldspielgesetz eine Nacherhebung vornimmt und diese rechtskräftig wird.

Art. 13 Veranlagung und Bezug

¹ Die Regierung kann die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankensteuer an die Eidgenössische Spielbankenkommission übertragen.

5. Strafbestimmungen

Art. 14 Geldspielrechtliche Übertretungen

¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Unterhaltungslotterien wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft, wenn sie oder er gegen Artikel 5 verstösst.

² Andere Personen, die mit der Organisation oder Durchführung von Geldspielen Einkünfte erzielen, werden mit Busse bestraft, wenn sie die Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien als Dritte übernehmen oder an der Organisation oder Durchführung von Unterhaltungslotterien mitarbeiten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass "Gesetz über das Lotteriewesen" BR [935.450](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe" BR [935.600](#) (Stand 1. Januar 2007) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart gieus per daners dal chantun Grischun (LCGD)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	935.500
Midà:	–
Aboli:	935.450 935.600

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la costituziun chantunala¹⁾, suenter avoir gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

1. Disposiziuns generalas

Art. 1 Object

¹⁾ Questa lescha regla l'admissibladad, la realisaziun sco er la surveglianza da gieus per daners, las mesiras chantunalas per cumbatter cunter ils gieus per daners excessivs e l'imposiziun dals casinos, uschenavant ch'il dretg federal admetta regulaziuns intrachantunalas.

¹⁾ DG [110.100](#)

Art. 2 Noziuns

¹ Las definiziuns ch'èn cuntegnidas en la lescha federala davart gieus per daners¹⁾ èn applitgablhas, nun ch'il dretg chantunal prevesia insatge auter.

2. Gieus per daners

Art. 3 Scumond da gieus d'inschign gronds

¹ Igl è scumandà d'organisar gieus d'inschign gronds.

Art. 4 Scumond da turniers da poker pitschens

¹ Igl è scumandà d'organisar turniers da poker pitschens.

Art. 5 Lottarias da divertiment

¹ Las organisaturas ed ils organisaturs da lottarias da divertiment na dastgan employar naginas persunas che obtengan entradas cun organisar u cun realisar gieus per daners. Sche l'organisaziun u la realisaziun da lottarias da divertiment vegn surdada a terzas persunas, ston questas terzas persunas perseguitar intents d'utilitad publica.

² Las organisaturas ed ils organisaturs annunzian a l'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun las lottarias da divertiment 14 dis avant lur realisaziun.

Art. 6 Incumbensas da l'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun

¹ L'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun examinescha, sch'i dovra ina permissiun per gieus da pitschna extensiun, conceda las permissiuns necessarias e surveglia la realisaziun da gieus da pitschna extensiun che dovran ina permissiun e da lottarias da divertiment suttamessas a l'obligaziun d'annunzia.

² Per ademplir sias incumbensas da surveglianza e d'execuziun po ella surdar incumbensas a la polizia chantunala, sch'igl exista il privel concret ch'i pudessan vegnir commess malfatgs.

Art. 7 Infurmaziun

¹ L'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun infurmescha en moda adequata davart las premissas da la permissiun che ston vegnir ademplidas e davart ils documents che ston vegnir inoltrads en il rom da la procedura da permissiun.

¹⁾ CS [935.51](#)

Art. 8 Elavuraziun da datas personalas ord decisiuns penalas e consegna da decisiuns penalas

¹ L'autorità chantunala da surveglianza e d'execuziun è autorisada d'elavurar datas personalas ord decisiuns penalas.

² Ella dastga consegnar decisiuns penalas ad autras autoritads incumbensadas cun l'execuziun dal dretg da gieus per daners.

3. Cumbat cunter ils privels dals gieus per daners excessivs

Art. 9 Incumbensas dal post spezialisà per prevenziun e per cumbat cunter dependenza

¹ Il post spezialisà per prevenziun e per cumbat cunter dependenza prenda mesiras preventivas cunter gieus per daners excessivs e garantescha ina purschida adequata da cussegliaziun e da tractament per persunas ch'èn en privel da daventar dependentas dal giu e per persunas ch'èn dependentas dal giu e per lur conturns.

² Per quest intent po el collavurar cun auters chantuns e far contracts cun purschidras e purschiders publics e privats.

³ Il post spezialisà per prevenziun e per cumbat cunter dependenza decida davart l'utilisaziun dals meds finansials ch'il chantun obtegna per cumbatter cunter gieus per daners excessivs.

⁴ El designescha las persunas spezialisadas che pon vegnir integradas en proceduras d'annullaziun che pertutgan scumonds da giugar.

Art. 10 Elavuraziun da datas

¹ Per ademplir sias incumbensas legalas po il post spezialisà per prevenziun e per cumbat cunter dependenza elavurar datas personalas, inclusiv datas personalas spezialmain sensiblas davart la sanadad, davart mesiras da l'agid social, davart persecuziuns e sancziuns administrativas u penalas.

4. Taxaziun da gudogns dal giu

Art. 11 Obligaziun da pajar taglia e calculaziun

¹ Ils casinos che han ina concessiun tenor la lescha da gieus per daners¹⁾ èn obligads da pajar taglia.

² Il chantun incassescha la tariffa da taglia ch'è admissa maximalmain tenor la lescha da gieus per daners.

¹⁾ CS [935.51](#)

Art. 12 Incassament da la taglia sin casinos

¹ La taglia sin casinos vegn incassada sin la taxa federala sin casinos ch'è vegnida imponida cun vigur legala.

² Il chantun incassescha posteriuramain taxas da bul chantunales inclusiv tschains, sche la cumissiun federala da bancas da gieu fa in incassament posteriur – sin basa da la lescha da gieus per daners – e sche quest incassament obtegna vigur legala.

Art. 13 Taxaziun ed incassament

¹ La regenza po surdar a la cumissiun federala da bancas da gieu l'imposiziun e l'incassament da la taglia chantunala sin casinos.

5. Disposiziuns penalas

Art. 14 Surpassaments tenor il dretg da gieus per daners

¹ L'organisatura u l'organisatur da lottarias da divertiment vegn chastià cun ina multa da fin 500 francs, sch'ella u el cuntrafa a l'artitgel 5.

² Autras persunas che obtegnan entradas cun organiser u cun realisar gieus per daners, vegnan chastiadas cun ina multa, sch'ellas surpiglian – sco terzas persunas – l'organisaziun u la realisaziun da lottarias da divertiment u sch'ellas sa participeschan a l'organisaziun u a la realisaziun da lottarias da divertiment.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

1.

Il relasch "Lescha davart las lottarias" DG [935.450](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn aboli.

2.

Il relasch "Lescha davart ils automats da gieu ed il manaschi da gieus" DG [935.600](#) (versiun dals 01-01-2007) vegn aboli.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

Ella entra en vigur ensemen cun la participaziun al concordat davart ils gieus per daners sin plaun naziunal ed ensemen cun la participaziun a la cunvegna interchantunala davart l'execuziun collectiva da gieus per daners.

Legge sui giochi in denaro del Cantone dei Grigioni (LCGD)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: **935.500**
Modificato: –
Abrogato: 935.450 | 935.600

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale¹⁾,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

1. Disposizioni generali

Art. 1 Oggetto

¹⁾ La presente legge disciplina l'ammissibilità e lo svolgimento dei giochi in denaro nonché la vigilanza su di essi, le misure cantonali per la lotta al gioco eccessivo e l'imposizione delle case da gioco, nella misura in cui la legislazione federale consenta regolamentazioni intracantonali.

¹⁾ CSC [110.100](#)

Art. 2 Concetti

¹ Sono applicabili le definizioni contenute nella legge federale sui giochi in denaro¹⁾, nella misura in cui il diritto cantonale non preveda disposizioni diverse.

2. Giochi in denaro

Art. 3 Divieto di giochi di destrezza di grande estensione

¹ Lo svolgimento di giochi di destrezza di grande estensione è vietato.

Art. 4 Divieto di piccoli tornei di poker

¹ Lo svolgimento di piccoli tornei di poker è vietato.

Art. 5 Lotterie di intrattenimento

¹ Gli organizzatori di lotterie di intrattenimento non possono impiegare persone che conseguono proventi attraverso l'organizzazione o lo svolgimento di giochi in denaro. Se l'organizzazione o lo svolgimento di lotterie di intrattenimento sono affidati a terzi, questi ultimi devono perseguire scopi di utilità pubblica.

² Gli organizzatori comunicano le lotterie di intrattenimento all'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione 14 giorni prima del loro svolgimento.

Art. 6 Compiti dell'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione

¹ L'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione verifica se giochi di piccola estensione siano soggetti all'obbligo di autorizzazione, rilascia le necessarie autorizzazioni e sorveglia lo svolgimento di giochi di piccola estensione soggetti ad autorizzazione e di lotterie di intrattenimento soggette all'obbligo di comunicazione.

² Essa può assegnare incarichi alla Polizia cantonale per l'esercizio dei propri compiti di vigilanza e di esecuzione, se sussiste il pericolo concreto che possano essere commessi reati.

Art. 7 Informazione

¹ L'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione informa in maniera adeguata in merito alle condizioni di autorizzazione da soddisfare e alla documentazione da inoltrare nel quadro della procedura di autorizzazione.

Art. 8 Trattamento di dati personali presenti in decisioni penali e trasmissione di decisioni penali

¹ L'autorità cantonale di vigilanza e d'esecuzione è autorizzata a trattare dati personali presenti in decisioni penali.

¹⁾ RS 935.51

² Può trasmettere decisioni penali ad altre autorità incaricate dell'esecuzione della legislazione relativa ai giochi in denaro.

3. Lotta ai pericoli dovuti al gioco eccessivo

Art. 9 Compiti del servizio specializzato per la prevenzione e la lotta alla dipendenza dal gioco

¹ Il servizio specializzato per la prevenzione e la lotta alla dipendenza dal gioco adotta misure di prevenzione contro il gioco eccessivo e offre adeguate possibilità di consulenza e di cura alle persone a rischio di dipendenza o dipendenti dal gioco e alle persone loro vicine.

² A tale scopo può collaborare con altri Cantoni e stipulare contratti con offerenti pubblici nonché privati.

³ Il servizio specializzato per la prevenzione e la lotta alla dipendenza dal gioco decide in merito all'utilizzo dei mezzi che confluiscono al Cantone per la lotta al gioco eccessivo.

⁴ Esso designa gli specialisti che possono essere coinvolti nelle procedure di revoca riguardanti le esclusioni dal gioco.

Art. 10 Trattamento dei dati

¹ Per adempiere i propri compiti legali, il servizio specializzato per la prevenzione e la lotta alla dipendenza dal gioco può trattare dati personali, inclusi dati personali degni di particolare protezione relativi alla salute, a misure d'aiuto sociale, a perseguimenti e a sanzioni amministrativi o penali.

4. Imposizione del prodotto dei giochi

Art. 11 Assoggettamento fiscale e computo

¹ Le case da gioco con una concessione conformemente alla legge federale sui giochi in denaro¹⁾ sono assoggettate all'imposta.

² Il Cantone riscuote l'aliquota fiscale massima ammissibile secondo la legge federale sui giochi in denaro.

Art. 12 Riscossione dell'imposta sulle case da gioco

¹ L'imposta sulle case da gioco viene prelevata sulla tassa federale sulle case da gioco il cui importo è passato in giudicato.

¹⁾ RS 935.51

² Il Cantone riscuote a posteriori le tasse di bollo cantonali, compresi gli interessi, quando la Commissione federale delle case da gioco sulla base della legge federale sui giochi in denaro procede a un recupero e quest'ultimo diviene esecutivo.

Art. 13 Tassazione e riscossione

¹ Il Governo può affidare alla Commissione federale delle case da gioco la tassazione e la riscossione dell'imposta cantonale sulle case da gioco.

5. Disposizioni penali

Art. 14 Contravvenzioni di diritto in materia di giochi in denaro

¹ Gli organizzatori di lotterie di intrattenimento sono puniti con la multa sino a 500 franchi in caso di infrazione dell'articolo 5.

² Altre persone che conseguono proventi attraverso l'organizzazione o lo svolgimento di giochi in denaro sono punite con la multa se si assumono l'organizzazione o lo svolgimento di lotterie di intrattenimento quali terzi o se collaborano all'organizzazione o allo svolgimento di lotterie di intrattenimento.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

1.

L'atto normativo "Legge sulle lotterie" CSC [935.450](#) (stato 1 gennaio 2016) è abrogato.

2.

L'atto normativo "Legge sugli apparecchi automatici da gioco e sugli esercizi da gioco" CSC [935.600](#) (stato 1 gennaio 2007) è abrogato.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gesetz über das Lotteriewesen

Vom 24. April 2006 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten²⁾ und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006⁴⁾,

beschliesst:

1. Zuständigkeit

Art. 1 Aufsicht

¹ Die Regierung bezeichnet die für die Aufsicht über das Lotteriewesen zuständige Dienststelle.

Art. 2 Verbot, Bewilligungspflichtige Ausnahmen

¹ Lotterien und gewerbsmässige Wetten sind gemäss eidgenössischer Gesetzgebung verboten.

² Vom Verbot ausgenommen sind:

- a) Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken;
- b) Unterhaltungslotterien;
- c) gewerbsmässiger Prämienloshandel;
- d) gewerbsmässige Wetten am Totalisator.

³ Diese Lotteriearten werden für den Kanton Graubünden im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zugelassen und sind bewilligungspflichtig.

¹⁾ GRP 2005/2006, 1100

²⁾ SR [935.51](#)

³⁾ BR [110.100](#)

⁴⁾ Seite 1533

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Bewilligungs- und Vollzugsinstanzen

¹ Die Bewilligung wird erteilt:

- a) * für Unterhaltungslotterien von der zuständigen Gemeinde;
- b) für die übrigen Lotteriearten von der zuständigen Dienststelle.

² Die Bewilligungsinstanzen sorgen für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie können für die Überwachung und Kontrolle des Lotteriewesens die Kantons- und die Gemeindepolizei in Anspruch nehmen.

Art. 4 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bewilligungs- und Vollzugsinstanzen kann beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

² Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. *

2. Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Art. 5 Inhalt des Gesuches

¹ Das Gesuch um Bewilligung einer Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken ist schriftlich einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- b) Name und Adresse der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters der Lotterie;
- c) Bezeichnung des Lotteriezweckes;
- d) Lotterieplan unter Angabe der Zahl der Lose, des Lospreises, der Zahl, Art und Höhe der Gewinne sowie bei Warenlotterien ein Verzeichnis der zu verlosenden Gegenstände mit genauer Wertangabe;
- e) Angaben darüber, wann und wo die Lotterie und deren Ziehung durchgeführt wird;
- f) Publikationsorgane;
- g) Angaben darüber, ob die Lotterie von der Veranstalterin oder vom Veranstalter selber oder von einem Lotterieunternehmen durchgeführt wird.

² Die Bewilligungsinstanz kann weitere Angaben verlangen.

Art. 6 Bedingungen und Kontrolle

¹ Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann sie von einer Kautionsleistung oder von der Hinterlegung der Gewinne bei einer Amtsstelle abhängig gemacht werden.

² Die Ausgeberin oder der Ausgeber einer Lotterie hat der zuständigen Dienststelle ohne besondere Aufforderung periodisch innert der in der Bewilligung festgesetzten Fristen über den Stand der Durchführung Bericht zu erstatten. Sie oder er hat jedes Vorkommnis anzuzeigen, das die richtige Durchführung der Lotterie oder die bestellten Sicherheiten gefährden könnte. Die zuständige Dienststelle ist befugt, jederzeit in die Bücher und Kontrollen Einsicht zu nehmen und sich über die richtige Durchführung der Lotterie und besonders über die Einhaltung der an sie geknüpften Bedingungen zu vergewissern.

Art. 7 Verweigerung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung soll insbesondere verweigert werden, wenn:

- a) die Gewinnsumme nicht mindestens 40 Prozent des Nominalbetrages der ausgegebenen Lose ausmacht;
- b) die Veranstalterin oder der Veranstalter für die richtige Durchführung der Lotterie nicht genügend Gewähr bietet oder keine im Kanton wohnende Person die Verantwortung hierfür übernimmt.

Art. 8 Verlosungsplan

¹ Der Verlosungsplan ist so aufzustellen, dass die Gewinnaussichten ohne Schwierigkeiten beurteilt werden können. Auf dem Verlosungsplan und auf jedem Los sind anzugeben:

- a) Zahl und Gesamtbetrag der ausgegebenen Lose;
- b) Zahl, Art und Gesamtbetrag der Gewinne;
- c) Ort und Zeit der öffentlichen Ziehung;
- d) Publikationsorgane;
- e) Frist, innert welcher die nicht bezogenen Gewinne verfallen;
- f) Vermerk: Vom ... des Kantons Graubünden am ... bewilligte Lotterie.

Art. 9 Ziehung

¹ Die Ziehung ist öffentlich und unter Beizug der vom Vorstand der zuständigen Gemeinde bezeichneten Person, einer Notarin oder eines Notars oder der Regionalnotarin oder des Regionalnotars vorzunehmen. *

² Innert 14 Tagen seit der Ziehung stellt die mitwirkende Amtsperson das von ihr verfasste Protokoll über den Ziehungsvorgang mit der Ziehungsliste der Bewilligungsinstanz zu.

³ Das Protokoll muss unter namentlicher Anführung aller mitwirkenden Personen eine Darstellung des Ziehungsvorganges enthalten, aus welcher sich insbesondere ergibt, dass die Amts- oder öffentliche Urkundsperson der Ziehung von Anfang bis zum Ende beigewohnt hat, und welche Vorkehrungen getroffen wurden, um jeden Einfluss der an der Ziehung Beteiligten auf das Ergebnis der Ziehung auszuschliessen. Auf der Ziehungsliste sind die gezogenen Nummern und Treffer, welche auf noch nicht ausgegebene Stücke gefallen sind, besonders zu kennzeichnen.

⁴ Das Ergebnis der Ziehung ist auf Kosten der Lotterieveranstalterin oder des Lotterieveranstalters zu veröffentlichen. Dabei ist bekanntzugeben, wo die Ziehungslisten und die Treffer innerhalb der Frist von wenigstens sechs Monaten abgeholt werden können.

Art. 10 Rechnungsablage

¹ Innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist für den Verfall nicht bezogener Gewinne hat die Lotterieveranstalterin oder der Lotterieveranstalter der Bewilligungsinstanz eine Abrechnung einzusenden, aus der sich ergeben:

- a) die Zahl der abgesetzten Lose und Gesamterlös;
- b) die Unkosten der Lotterie;
- c) die Zahl und der Gesamtbetrag der zugunsten der Lotterie verfallenen Gewinne;
- d) der Reinertrag der Lotterie;
- e) die Art der Verwendung des Reinertrages.

3. Unterhaltungslotterien

Art. 11 Tombolas und Lottos

¹ Tombolas und Lottos sind im Rahmen von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes zulässig, wenn sie bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden.

Art. 12 Inhalt des Gesuches

¹ Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Name und Sitz der Veranstalterin oder des Veranstalters;
- b) Name und Adresse der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kassiererin oder des Kassiers;
- c) Name und Programm des Unterhaltungsanlasses;
- d) Datum und Lokal des Unterhaltungsanlasses;
- e)
 - 1. bei Tombolas: Angabe der Zahl und des Preises der auszugebenden Lose;
 - 2. bei Lottos: Angabe der Zahl und des Preises der Lottokarten und der Zahl der vorgesehenen Spielgänge;
- f) Zahl, Art und Wert der Gewinne;
- g) Angaben über die Verwendung des Reingewinnes.

Art. 13 Zahl und Dauer der Bewilligung

¹ Für die gleiche Veranstalterin oder den gleichen Veranstalter dürfen im Jahr höchstens zwei Unterhaltungslotterien bewilligt werden. Die Bewilligung wird jeweils für einen Unterhaltungsanlass erteilt und gilt längstens bis am Ende dieses Anlasses.

² Lose dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung und frühestens 30 Tage vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.

Art. 14 Gesamtsumme

¹ Der Wert der Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Gesamtlossumme ausmachen.

Art. 15 Voraussetzungen

¹ Artikel 7 dieses Gesetzes gilt sinngemäss auch für Unterhaltungslosterien.

4. Gewerbsmässiger Prämienloshandel

Art. 16 Stellungnahme des Finanzdepartements, Bedingungen

¹ Vor Erteilung der Bewilligung für den gewerbsmässigen Prämienloshandel ist die Stellungnahme des Finanzdepartementes einzuholen.

² Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden.

5. Gewerbsmässige Wetten

Art. 17 Inhalt des Gesuches

¹ Die schriftlichen Gesuche um die Bewilligung der gewerbsmässigen Vermittlung und Eingebung von Wetten am Totalisator bei grösseren Sportveranstaltungen haben zu enthalten:

- a) Veranstaltende Gesellschaft oder Verein;
- b) Verantwortliche Personen;
- c) Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung;
- d) Wettplan.

Art. 18 Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Veranstalterin oder der Veranstalter für einen einwandfreien Betrieb Gewähr bietet;
- b) der einzelne Wetteinsatz 20 Franken nicht übersteigt;
- c) mindestens 60 Prozent des Gesamtbetrages der Wetteinsätze unter die Gewinnerinnen oder die Gewinner verteilt werden;
- d) vor Erteilung der Bewilligung keine Ankündigung in der Presse erfolgt.

² Die Wetten dürfen nur an den von der Bewilligungsinstanz bezeichneten Tagen und an den bestimmten Annahmestellen vermittelt und eingegangen werden.

Art. 19 Rechnungsablage

¹ Über den Ertrag und die Verwendung der Wetteinsätze ist innert 14 Tagen seit der Veranstaltung der Bewilligungsinstanz Bericht zu erstatten.

6. Gebühren

Art. 20 Festsetzung der Gebühren

¹ Die Bewilligungsgebühren betragen:

- a) für Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken 5 Prozent der Lotteriesumme;
- b) für Unterhaltungslotterien: je nach Umfang 25 bis 1000 Franken;
- c) für den gewerbsmässigen Prämienloshandel: je nach Umfang 500 bis 5000 Franken im Jahr;
- d) für gewerbsmässige Wetten: je nach Umfang 100 bis 1000 Franken.

² Die Gebühren gehen in die Kasse der Bewilligungsinstanz.

Art. 21 Gebührenerlass

¹ Die Gebühr kann ausnahmsweise von der Bewilligungsinstanz herabgesetzt oder erlassen werden, wenn besondere Gründe hiefür vorliegen.

7. Spielsucht

Art. 22 Zuständigkeit

¹ Die Regierung bezeichnet eine Fachstelle für Prävention und Spielsuchtbekämpfung. Diese Stelle verwaltet die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Übertretungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse bis 2000 Franken geahndet, sofern nicht Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts zur Anwendung gelangen. *

² ... *

³ Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Personengemeinschaft begangen, so sind die natürlichen Personen strafbar, welche für die Gemeinschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

⁴ Die juristische Person oder Personengemeinschaft haftet jedoch solidarisch für Busse, nachzuzahlende Steuern und Kosten.

Art. 24 Bewilligungsentzug

¹ Bei schweren Widerhandlungen und bei Rückfall ist die erteilte Bewilligung zu widerrufen. Die betreffende Veranstalterin oder der betreffende Veranstalter kann darüber hinaus von weiteren Bewilligungen ausgeschlossen werden.

Art. 25 * Zustellung von Entscheiden und Bewilligungen

¹ Die Strafbehörden und die Gemeinden haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden. *

Art. 26 Richtlinien

¹ Die zuständige Dienststelle kann im Rahmen dieses Gesetzes Richtlinien und Weisungen über das Lotteriewesen erlassen.

Art. 27 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum¹⁾.

² Dieses Gesetz tritt zusammen mit dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht, die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten in Kraft²⁾.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 ungenutzt abgelaufen.

²⁾ Die Regierung hat am 22. August 2006 den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung beschlossen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
24.04.2006	22.08.2006	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 4 Abs. 2	geändert	2006, 3331
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 1	geändert	2010, 2415
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 2	aufgehoben	2010, 2415
16.06.2010	01.01.2011	Art. 25	totalrevidiert	2010, 2415
13.01.2015	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1, a)	geändert	2015-008
13.01.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	2015-008
13.01.2015	01.01.2016	Art. 25 Abs. 1	geändert	2015-008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	24.04.2006	22.08.2006	Erstfassung	-
Art. 3 Abs. 1, a)	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-008
Art. 4 Abs. 2	31.08.2006	01.01.2007	geändert	2006, 3331
Art. 9 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-008
Art. 23 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	2010, 2415
Art. 23 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	2010, 2415
Art. 25	16.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	2010, 2415
Art. 25 Abs. 1	13.01.2015	01.01.2016	geändert	2015-008

Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe

Vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2007)

Vom Volke angenommen am 21. Mai 2000¹⁾

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulassung von Spielautomaten und Spielbetrieben sowie die Erhebung von Abgaben auf Spielautomaten und von Spielbanken.

Art. 2 Spielautomaten

¹ Spielautomaten sind Geschicklichkeitsspielautomaten im Sinne der Bundesgesetzgebung und Unterhaltungsspielautomaten.

Art. 3 Geschicklichkeitsspielautomaten 1. Verbot, Ausnahmen

¹ Das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten sind verboten.

² Die Regierung kann in Grand Casinos und Kursälen Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligen.

³ Kursäle im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die im Besitze einer Konzession B nach Bundesrecht sind, oder solche, die von der Regierung bewilligt werden.

Art. 4 2. Abgaben a) Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt von Aufstellern oder Betreibern von Geschicklichkeitsspielautomaten eine Abgabe.

¹⁾ B vom 26. Oktober 1999, 381; GRP 1999/2000, 727

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 b) Abgabehöhe

¹ Die Abgabe bemisst sich nach der Anzahl und der Art der aufgestellten Geschicklichkeitsspielautomaten und beträgt pro Jahr und Automat 150 bis 7000 Franken. Mit steigender Automatenzahl erhöhen sich die jeweiligen Ansätze innerhalb des Abgaberahmens.

² Hat die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise 10 Prozent erreicht, wird der Abgaberahmen gemäss Absatz 1 entsprechend angepasst.

Art. 6 Unterhaltungsspielautomaten

¹ Das Aufstellen und der Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

² Die Regierung legt Ausnahmen von der Bewilligungspflicht fest.

Art. 7 Spiellokale

¹ Die Gemeinden können Eröffnung und Betrieb von Spiellokalen mit Unterhaltungsspielautomaten einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Das Weitere regelt die Gemeindegesetzgebung.

Art. 8 Spielbankenabgabe

1. Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt eine Spielbankenabgabe nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Glücksspiele und Spielbanken¹⁾.

Art. 9 2. Steuerpflicht und Bemessung

¹ Steuerpflichtig sind Spielbanken mit Konzession B gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken²⁾.

² Die Abgabe wird auf der rechtskräftig veranlagten Spielbankenabgabe des Bundes erhoben.

³ Der Kanton erhebt die nach Spielbankengesetz maximal anrechenbare Abgabe.

Art. 10 3. Behörde

¹ Die Regierung kann Veranlagung und Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe an die Eidgenössische Spielbankenkommission oder an eine kantonale Dienststelle übertragen.

¹⁾ SR [935.52](#)

²⁾ SR [935.52](#)

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden vom ordentlichen Strafrichter mit Busse geahndet.

² Unbefugterweise aufgestellte Spielautomaten können mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Die beschlagnahmten Spielgelder sind zur Sicherstellung von Busse, Kosten und Gebühren zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss verfällt der Staatskasse. Umgangene Gebühren sind nachzuzahlen.

Art. 12 * ...**Art. 13** Schlussbestimmungen

1. Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen¹⁾.

Art. 14 2. Änderung bisherigen Rechts²⁾**Art. 15** 3. In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend zusammen mit dem Spielbankengesetz in Kraft³⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Artikel 14 Ziffer 2⁴⁾.

¹⁾ BR [935.610](#)

²⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

³⁾ Das Spielbankengesetz ist rückwirkend auf den 1. April 2000 in Kraft gesetzt worden.

⁴⁾ Tritt gemäss RB vom 10. Juli 2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.05.2000	01.04.2000	Erlass	Erstfassung	-
31.08.2006	01.01.2007	Art. 12	aufgehoben	2006, 3331

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	21.05.2000	01.04.2000	Erstfassung	-
Art. 12	31.08.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 3331

